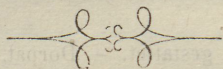


GEDANKEN ZUR CONSOLIDIRUNG
DES
LIVLÄNDISCHEN
LANDESSTAATES.



VON

G. BRASCHEN.



DORPAT 1880.

DRUCK VON H. LAAKMANN'S BUCH- UND STEINDRUCKEREI.



Nur in Einem sind wir Alle einig und einverstanden, daß unsern Institutionen Gefahren drohen.» (Zur Verständigung pag. 3.)

«Wer weiß, ob nicht bald Ereignisse herankommen, deren Vorzeichen Jedem erkennbar,» heisst es in den «Rückblicken».

Diese Gedanken klingen in all den zahlreichen Brochuren landespolitischen Inhalts durch, die im Laufe der letzten Jahre in unserer Provinz erschienen sind, nachdem zuerst die geradezu brillant geschriebenen «Wetterleuchten-» Briefe der Bewegung der Geister einen mächtigen Impuls gegeben und darauf die «Rückblicke» lauten und lebhaften Widerspruch und vielfach gerechte Entrüstung hervorgerufen hatten.

Das rege Interesse, mit dem die Brochuren, welche Fragen unserer Landespolitik behandeln, vom Publicum aufgenommen worden, der Eifer, mit welchem diese Fragen gegenwärtig nicht nur in den landtagsberechtigten Sphären, sondern auch in weiteren Kreisen discutirt werden, — alle diese Momente legen Zeugniß dafür ab, daß der Ernst der Situation allgemein gefühlt und verstanden wird, und man kann wohl behaupten, daß die Ueberzeugung zum Durchbruch gekommen ist, es müsse etwas geschehen, um die Gefahren abzuwehren, die unsern Landesstaat vielleicht in der nächsten Zukunft bedrohen könnten.

Es werden wohl nur Wenige dem Verfasser der «Rückblicke» und dem Herrn v. SAMSON-URBS bestreiten, daß von verschiedener Richtung her innere und äußere Gefahren drohen; über das Wesen, den Character und die relative Bedeutung der ver-

schiedenen drohenden Gefahren vermiffen wir jedoch vielfach genügende Klarheit und volle Uebereinstimmung. In der intramuros herrschenden «Verworrenheit der Meinungen», im Widerstreit der Ansichten über das, was die Zeitverhältnisse erfordern, liegt vielleicht nicht die geringste Gefahr für die weitere Entwicklung unseres Landes. Gar mannigfaltig sind die Recepte, nach welchen man unseren Landesstaat verjüngen, ihm neue Lebenskraft einflößen, seine Widerstandsfähigkeit gegen schädliche Einwirkungen erhöhen will. Und während die berufenen Landespolitiker unter einander streiten, geht die Landesgeschichte unaufhaltsam ihren Gang weiter. Da erscheint es uns vor Allem geboten, die Frage etwas genauer in's Auge zu fassen, welcher Art die uns drohenden Gefahren sind, und uns hierüber Rechenschaft zu geben.

Man könnte freilich befürchten, daß in Folge der starken literarischen Production von Brochuren, welche Fragen unserer inneren Landespolitik behandeln, bereits eine gewisse Abspannung und Ermüdung des Publicums eingetreten sei, namentlich seitdem die Discussion durch die «babylonische Verständigung» des Herrn M. v. OETTINGEN und den «offenen Brief» des Herrn v. SAMSON-URBS angefangen hat, den Character einer rein persönlichen Polemik anzunehmen. Mit Rücksicht hierauf wollen wir uns bestreben, in vorliegender Schrift das polemische Element nach Möglichkeit in den Hintergrund treten zu lassen, und hoffen wir, daß es uns alsdann um so eher gelingen wird, die Aufmerksamkeit des Lesers für die von uns vertretenen Grundgedanken, auf die es uns allein ankommt, zu gewinnen.

Ganz ohne alle Polemik wird es freilich nicht abgehen. Einerseits halten wir es für zweckmäßig, unsere Meinung in Anknüpfung an gewisse Anschauungen, welche in den «Rückblicken» und in der Brochure «zur Verständigung» zu Tage treten, zu entwickeln, indem wir uns mit denselben auseinandersetzen; auf diesem Wege werden wir es am Leichtesten vermeiden, in einen docirenden Kathederton zu verfallen und unsere Leser ungebührlich zu langweilen. Andererseits glauben wir, gegen die Grundidee und Tendenz der «Rückblicke» und auch gegen das Reformproject des Herrn v. SAMSON-URBS auf das Entschiedenste protestiren

zu müffen. Sowohl die Ideen der «Rückblicke» als auch die Projecte und Anschauungen des Herrn v. SAMSON-URBS scheinen uns gefahrbringend für unsern geschichtlich entwickelten Landesstaat zu sein, und wir sind nicht frei von der Befürchtung, daß dieselben, wenn auch nicht zur Geltung gelangen, so doch auf den weiteren Verlauf unserer Landesgeschichte, auf die Entwicklung der Verhältnisse unserer Provinz einigen Einfluß haben können. Wenn daher der Ton unserer Schrift stellenweise ein schroffer und bitterer werden sollte, so möge man uns glauben, es rührt dies nur daher, daß die von uns vertretene Sache uns wirklich Herzenssache ist. Es ist unter Umständen schwer, ja unmöglich, ohne Bitterkeit zu schreiben; Diejenigen, die sich solches doch zutrauen und auch von Andern verlangen, beneiden wir nicht um ihren kühlen Gleichmuth.

Namentlich mit den «Rückblicken» glauben wir uns eingehender beschäftigen zu müffen, trotzdem daß dieselben bereits durch die «Livländische Rückschau» und durch den «prodomo» Artikel der «Baltischen Monatschrift» eine entschiedene Zurückweisung erfahren haben. Denn möge man über die «Rückblicke» urtheilen, wie man will, — Einwirkung auf das Publikum läßt sich ihnen nicht absprechen. (Vgl. übrigens auch das Urtheil des Herrn v. SAMSON-URBS über die Einwirkung der «Rückblicke:» «In gewissen liberalen Kreisen werden die Conclusionen utiliter — aber fälschlich in demokratischem Sinne, — acceptirt; gegen die Prämissen aber, ohne welche die Conclusionen in der Luft schweben würden, sträubt man sich, vielleicht zur Wahrung eines vermeintlichen Decorums und im dringenden Bedürfnis nach Popularität. Einseitige und daher falsche Zustimmung zu Vorderfätzen und Schlüssen ist von «nationaler» Seite vernommen worden, — eine Einseitigkeit, die vielleicht gleichfalls auf Popularitätsrückfichten zurückzuführen ist.») Und wenn die Einwirkung der «Rückblicke» anhalten sollte, wie Hr. v. SAMSON-URBS zu wünschen und zu hoffen scheint, so könnten dieselben unseres Erachtens durch Verwirrung der Anschauungen im Lande noch unberechenbares Unheil anrichten.

Wir werden freilich in unserer Schrift auch heikle Themata berühren müffen. Schwer fällt es unter Umständen, immer die

richtigen Worte zu wählen, nicht zu viel und nicht zu wenig zu fagen, um weder mißverstanden zu werden noch bei manchem Leser unnütz Anstoß zu erregen, und dadurch nur der Sache zu schaden. Doch sei der Versuch gewagt, in Nachfolgendem einen Beitrag zur Klärung der Ansichten über unsere gegenwärtige politische Situation, über das, was dem Lande noth thut und was wir zu erstreben haben, zu liefern.

Ein gewisses, nicht unbeträchtliches, Maass von Initiative und autonomer freier Bewegung ist ja uns, resp. unserer Landesrepräsentation gestattet. Wie wir von den uns vergönnten Rechten Gebrauch machen werden, davon wird die weitere Gestaltung unserer provinciellen Geschicke nicht wenig abhängen. Sind die Vorwürfe, die man uns zu machen pflegt, berechtigte, so müssen wir bei Zeiten selbst Sorge tragen, jede Veranlassung zu solchen Vorwürfen zu beseitigen; sind sie aber unberechtigt, so dürfen wir unser Verhalten und unsere Bestrebungen von ihnen in keiner Weise beeinflussen lassen.

Separatismus dem Reich gegenüber, mangelnde «Reichstreue» hat der Verfasser der «Rückblicke» uns zur Last gelegt. «Wenn wir uns Reichstreue hätten nachrühmen können, wie wir auf unsere Unterthanentreue stolz sein dürfen, — hätte da jemals von Separatismus die Rede sein können?

Dem Reiche gegenüber existirt der Separatismus; wir müssen es zugestehen und wir sollten erkennen, daß eine große und ernste Gefahr für uns darin liegt. Thatächlich wollen wir nicht assimilirt werden dem Reiche; wir wollen etwas Separates, etwas Appartes bleiben.» (Rückblicke pag. 77.)

Nach der Meinung des «Rückblickers» setzen wir uns durch den gerügten Mangel an Reichstreue in Gegensatz zu den Interessen des Reiches und seiner «Verwalter». (Rückblicke pag. 82 Anm. 92.) Die Gefahr die wir hiermit über uns und die Zukunft unserer Provinz heraufbeschwören sollen, würde dann selbstverständlicher Weise darin bestehen, daß schließlich über unsere angeblich mit den Reichsinteressen nicht harmonirenden besonderen provinciellen Interessen einfach zur Tagesordnung hinweggegangen würde, und daß die Verwalter des Reiches unter unseren eigen-

artigen Institutionen aufräumen und tabula rafa machen würden, um in unseren Provinzen für neue Organisationen, wie sie ihnen bequemer wären, und für die Entwicklung derselben Zustände, wie sie in den inneren Gouvernements bestehen, Raum zu gewinnen.

Ein etwas eigenthümlich gewählter Ausdruck: «Verwalter des Reiches». Wir würden lieber sagen: hochgestellte Staatsbeamte von maßgebendem Einfluss. Doch wir wollen mit den «Rückblicken» über sprachliche Kleinigkeiten nicht streiten, vielmehr, um Missverständnissen vorzubeugen, vorläufig, so lange wir es mit den eben citirten Passus der «Rückblicke» zu thun haben, den dort gebrauchten Ausdruck beibehalten.

Vor allem aber müssen wir dagegen protestiren, daß die «Rückblicke» zwischen den Interessen des Reiches und denen seiner Verwalter unterscheiden. Nach unserer Anschauung ist es überhaupt unstatthaft, anzunehmen, daß Staatsbeamte in ihrer officiellen Thätigkeit irgend welche andere Interessen kennen, außer denen des Reiches; und unsere besonderen provinciellen Interessen können, wie wir wenigstens glauben, niemals mit den Reichsinteressen in Collision gerathen. Vielmehr muß alles, was unserer Provinz nützt, indirect auch dem Reiche nützen.

Wohl aber ließe sich behaupten, daß die Verwalter des Reiches mit unseren eigenartigen Verhältnissen nicht immer so genau bekannt sind, wie wir es wünschen müssen. Daher hat unsere Landesrepräsentation häufig mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen; daher hört man klagen, daß man uns die Reformen nicht so gönnt, wie wir sie wünschen und wie allein wir sie gebrauchen können.

Um so weniger dürften Männer unserer Provinzen es für Aeufserungen eines unzulässigen Separatismus erklären, wenn wir für uns auf dem Wege der provinciellen Autonomie besondere Reformen erstreben, die unsern eigenartigen Verhältnissen mehr entsprechen, als die großen Umgestaltungen, die sich während der letzten fünf und zwanzig Jahre im Reichsinnern vollzogen haben. Dadurch wird nur unsere Stellung erschwert; dadurch wird irrthümlichen Ansichten Vorschub geleistet und den uns feindlichen Organen der russischen Presse geradezu in die Hände gearbeitet.

Bekanntlich treten zahlreiche Organe der censurfreien russischen Residenzpresse uns und unseren Institutionen mit offener Feindseligkeit gegenüber, und ihre gehässigen Angriffe haben die organische Entwicklung unserer Verhältnisse nicht wenig beeinträchtigt. In der Feindschaft verbreiteter und einflussreicher Zeitschriften liegt entschieden auch eine Gefahr für uns; doch darf dieselbe nicht überschätzt werden.

Die Stimme der Presse ist jedenfalls nur insofern von Bedeutung, als sie im Publicum ein Echo findet. Es giebt aber in der russischen Presse zur Zeit kein Organ, welches im Stande wäre, die öffentliche Meinung in der Weise zu bestimmen, wie einst in den sechsziger Jahren die «Mosk. Zeitung» unter der Leitung Leontjews. Die «Mosk. Zeitung» hat gegenwärtig eine entschieden conservative Haltung angenommen, und dadurch ihre für die öffentliche Meinung Rußlands maßgebende Stellung eingebüßt. Der russische Liberale nennt Katkow heutzutage einen «человѣкъ отсталый, отжившій свой вѣкъ» (einen zurückgebliebenen Menschen, der seine Zeit abgelebt hat). Der «Golos», gegenwärtig unftreitig das gelesenste und verbreitetste Organ der russischen Presse, bemüht sich allerdings, an die vordem von der «Mosk. Zeitung» eingenommenen Stelle zu treten, indem er einen prononcirten Liberalismus zur Schau trägt und sich zugleich bemüht, mit den officiellen Sphären Fühlung zu behalten. Doch fehlt noch viel daran, daß der «Golos» die öffentliche Meinung Rußlands dictatorisch beherrschte. Es giebt z. B. Zeitungen, die keine Scheu tragen, unumwunden auszusprechen: Puschkin sei ein ferviler Reactionär gewesen und verdiene folglich auch als Schriftsteller und Dichter keine Beachtung; und auch diese haben ihr Publicum und ihren Einfluß.

Ferner deckt sich in der russischen Presse das Wort nicht immer mit dem Gedanken; das russische Publicum ist geübt zwischen den Zeilen zu lesen und die Ansichten der liberalen russischen Gesellschaft sind weit über das hinaus fortgeschritten, was auch die kühnste censurfreie russische Zeitung zu bringen wagt. Folglich dürfen wir den Aeußerungen der russischen Presse nur in so weit ernsthafte Beachtung schenken, als wir an-

nehmen können, daß sie die Ansichten der ganzen gebildeten russischen Gesellschaft wiedergeben.

Freilich macht uns der gesammte russische Liberalismus dieselben Vorwürfe des Separatismus und der mangelnden Reichstreue, welche uns der Verfasser der «Rückblicke» gemacht hat, und das ist für uns viel schlimmer, als alle Hetzereien einzelner Organe der russischen Presse. Eben weil wir treue Reichsgenossen sind, müssen wir es tief beklagen, daß die sogenannte öffentliche Meinung auch auf gebildete und wohlmeinende Russen eine Pression ausübt, die uns kaum verständlich ist. Der russische Volks-Charakter ist eben nicht darauf angelegt, geistige Selbständigkeit, Unabhängigkeit von den Anschauungen der Menge zu begünstigen, und das nennen die Russen den demokratischen Grundzug im Wesen des russischen Volkes. Von dieser Character-eigenthümlichkeit des russischen Volkes ist es schwer, sich ohne eigene, unmittelbare Anschauung eine genügende Vorstellung zu machen; wir können daher unsere Leser nur auf den recht aus dem russischen Leben herausgegriffenen Roman Pissemskis «взбало-мученное море» verweisen.

Es ist keineswegs für uns gleichgültig, wie die liberalisirenden, politisirenden Petersburger Salons über uns urtheilen. Das mißgünstige, übelwollende Urtheil derselben müssen wir unbedingt zu den unsere Eigenart und unsere landespolitische Individualität von Außen bedrohenden Gefahren rechnen. Verdienen wir aber wirklich die Feindschaft des russischen Liberalismus durch Separatismus und Mangel an Reichstreue? Liegen der Feindseligkeit der gebildeten russischen Gesellschaft gegen unsere provinzielle Eigenart nicht vielleicht ganz andere Motive zu Grunde?

Freilich werden wir in den «Rückblicken» auf Seite 75 darüber belehrt, daß erst zur Zeit der großen Reformen des Reichs in unserer Provinz das Bewußtsein der Reichsangehörigkeit als eine neue Erscheinung, aber nur in einzelnen hervorragenden Köpfen, hervorgetreten sei.

Beim Lesen des betreffenden Abschnittes denkt man zunächst unwillkürlich: Habe ich nicht am Ende den Rückblicker mißverstanden? Steckt nicht vielleicht ein tieferer Sinn in seinen Worten verborgen? Aber man möge nachsinnen, und interpre-

tiren, so viel man wolle. die gedruckten Worte des «Rückblickers» sind zu klar und ganz unzweideutig.

Also unfern Vätern zur Zeit des Nikolai'schen Regimes, unfern Großvätern im Jahre 1812 soll das Bewußtsein der Reichsangehörigkeit abgegangen sein! Hat nicht vielmehr stets im Bewußtsein unserer Väter und Großväter, auch ganz abgesehen von den Gefühlen loyalster, treu ergebener Verehrung, die sie gegen die Person unserer Monarchen hegten, der Gedanke festgestanden, — daß wir und unsere Provinz unzertrennbar zu Freude und Leid mit dem großen russischen Reich verbunden sind?

Stets sind wir, wie auch unsere Väter, uns dessen bewußt gewesen, daß alles, was das Reich schädigt, zugleich auch unserer Provinz zum Schaden gereichen muß, und daß, wenn das Gesamtreich gedeiht, dieses auch uns im vollsten Maße zu Gute kommt, daß wir in keiner Weise unserer engeren Heimath besser dienen können, als indem wir zum Wohle des Gesamtreiches thätig sind. Denken wir nur zurück an die Zeit des Krimkrieges! Hat sich nicht während desselben das Reichsbewußtsein in unserer Provinz so stark, so intensiv manifestirt, daß wir in dieser Beziehung in jener trüben Periode der neueren russischen Geschichte von keinem kernrussischen Gouvernement übertroffen wurden.

Allerdings aber gipfelt unsere Reichstreue in unserer unbedingten Kaisertreue und «kennen wir für das Reich keine anderen Ziele als die Ziele unseres Kaisers». Das eben aber ist es, was uns das liberalisirende russische Publikum zum Vorwurf macht und als sträfliche Gleichgültigkeit gegen die Fortschrittsbestrebungen der russischen Gesellschaft und als Nichtachtung des russischen Volkes zur Schuld anrechnet. Den Vorwurf der mangelnden Reichstreue können wir aber nichts desto weniger, eben wie den des Separatismus, mit vollstem Recht als völlig unbegründet zurückweisen.

Glaubt der Verfasser der «Rückblicke» im Ernst daran, daß es uns an Reichstreue mangelt? Die Vorwürfe, die man uns in der gebildeten russischen Gesellschaft macht, — wir berücksichtigen hier nicht einzelne abweichende Stimmen in der russischen Presse, in welcher, wie schon erwähnt worden, Ausdruck und Gedanke sich nicht immer vollständig decken, — lauten im

Wesentlichen bedeutend anders. Daher liegt auch die Annahme nahe, daß der Verfasser der «Rückblicke» an den bezüglichlichen Stellen seiner Schrift seine eigentliche Meinung, vielleicht aus politischer Rücksichtnahme auf die Anschauungen und die Stimmung seiner livländischen Leser nicht vollständig und unumwunden hat aussprechen wollen. Der Verfasser der «Rückblicke» hat vielleicht eigentlich sagen wollen, daß die feindselige Stellung, welche der russische Liberalismus zu uns und unserer socialen und politischen Eigenart einnimmt, nicht unberechtigt ist, und daß wir sie durch die ablehnende separatistische Haltung verschuldet haben, welcher wir, nicht gegen die Interessen des Reiches, sondern vielmehr lediglich gegen die Bestrebungen der russischen Gesellschaft einnehmen.

Im Jahre 1869 erschien in Dresden eine bemerkenswerthe russische Brochure, welche damals auch in unserer baltischen Presse besprochen wurde; jetzt ist dieselbe freilich vergessen; wir wollen aber hier an sie erinnern, weil in ihr die Anschauungen der gebildeten russischen Gesellschaft in Bezug auf unsere Provinzen einen ganz besonders prägnanten Ausdruck finden. Der Verfasser macht uns unter Anderem folgenden Vorwurf: «Nennt mir nur einen einzigen Baltiker, welcher, ich will nicht einmal sagen, für die russische Freiheit gelitten, nein, der auch nur für sie gestammelt hätte». Der Gedankengang der betreffenden Brochure gipfelt in der an uns gerichteten Aufforderung: «Dienet dem Volke, mit welchem euch das Schicksal verbunden hat, nicht aber der selbtherrlichen Gewalt.» Die Livländische Gesellschaft hat sich in richtiger Erkenntniß zu allen solchen Aufforderungen und Lockungen stets völlig ablehnend verhalten. Vielleicht aber ist der Verfasser der «Rückblicke» der Meinung, daß wir hierin sehr Unrecht thun.

Unsere livländische Gesellschaft hat nun einmal ihr eigenes und selbständiges geistiges Leben. Unsere Sprache und Bildung sind deutsch, unsere Gefinnungen, Anschauungen und Lebensgewohnheiten sind livländische, wie wir sie von unsern Vätern überkommen haben. Soll es uns zur Schuld angerechnet werden, daß wir sind, wozu uns unsere Geburt und die geschichtliche Vergangenheit unseres Landes gemacht haben.

Allerdings nehmen wir keinen Theil an dem geistigen Leben des russischen Volkes; die Ideen, welche die russische Gesellschaft der Gegenwart beherrschen, sind uns durchaus fremd, ebenso wie die Bestrebungen des modernen russischen Liberalismus. Daher urtheilt man in gebildeten russischen Kreisen, daß unsere Provinzen dem Reiche wohl ein stattliches Contingent von tüchtigen Aerzten und Apothekern, Verwaltungsbeamten, Generälen und Officieren liefern, daß sie aber nichtsdestoweniger, da wir an den Fortschrittsbestrebungen des russischen Volkes keinen Theil nehmen, für die Zukunft Rußlands nichts bedeuten, unfruchtbar und todt sind, daß daher in unseren Provinzen der Boden bereitet werden muß für ein neues Geschlecht, welches sich mit dem russischen Volke und seinen Bestrebungen geistig verbunden fühlt, und sollte auch zu dem Zwecke bei uns alles über den Haufen geworfen und tabula rasa gemacht werden müssen.

Was bleibt uns da zu thun übrig? Sollen wir uns kopfüber in die geistige Bewegung hineinstürzen, welche nun schon zwei Decennien hindurch in den gebildeten Kreisen des russischen Volkes herrscht? Sollen wir fortan mit dem russischen Liberalismus an einem Strange ziehen?

Immerhin würde auch dann noch genug an uns nachbleiben, weshalb wir dem Nationalrussen nicht homogen sein würden, und es ist leider eine Thatfache, daß dem russischen Volksgeist, ähnlich wie dem englischen, fremde nationale Eigenart gehässig ist, wo er mit derselben in Collision kommt.

Der Nationalcharacter der Völker ist einmal ein verschiedener: der Deutsche ist bisher nur zu geneigt gewesen, das Fremde, Ausländische zu bewundern und in sich aufzunehmen; das Bewußtsein seiner nationalen Eigenart ist in ihm im Allgemeinen zu wenig lebhaft und erreicht nur unter besonderen Umständen wie z. B. in den Jahren 1807—13 eine besondere Intensivität.

Dem Franzosen erscheint alles Nichtfranzösische schlechtweg äckerlich, nur weil es sich vom specifisch französischen unterscheidet, und der Normalfranzose nicht begreifen kann, wie man anders sein könne, als er. Dieses Verhalten fremdem Volksthum gegenüber charakterisirt Montesquieu in seinen Lettres Perfanses

fehr glücklich durch die einem Parifer in den Mund gelegte Frage: comment peut on être Perfan?

Dem ruffifchen Volksgeist dagegen erfcheint alle Abweichung vom ruffifchen Wefen, alles, was auf ihn den Eindruck des «Ausländifchen» macht, als unberechtigt, als etwas, was wenigftens im heiligen Rufsland durchaus unfatthaft ift. Eben darum nennt der Nationalruffe fein Vaterland das heilige, weil ihm alles specififch national-ruffifche geradezu als gottgeordnet erfcheint.

Also felbft wenn wir auch in Zukunft die Wege des ruffifchen Liberalismus gehen wollten, fo könnten wir damit allein noch nicht das ruffifche Volk mit unferer Eigenart ausföhnen. Jeder Verfuch von unferer Seite, an der weiteren Entwicklung des ruffifchen Volkes und feiner Zustände und Institutionen activ mitzuarbeiten, würde als deutſche Anmaffung und Herrſchfucht angefehen und mit Erbitterung zurückgewiefen werden; wir würden der ruffifchen Gefellſchaft doch nur für Ruffen zweiter Claſſe gelten, fo lange wir nicht vollftändig mit unferen altväterifchen Traditionen brechen, (der gebildete Ruffe ift in der Regel wenig geneigt, zuzugeben, daß ein gebildeter Mann überhaupt an Traditionen hängen und ſich von ihnen leiten laffen kann,) fo lange wir uns nicht eine ruffifche Welt und Lebensanfchauung zu eigen machen und demnach unfer ganzes Leben auf ruffifchem Fuß einrichten. Alsdann freilich würde man vielleicht, ohne weiter nach unferer Abftammung zu fragen, nichts dagegen einzuwenden haben, wenn wir uns deutſche Sprache und deutſche Bildung zum Hausgebrauch referviren.

Die liberalifirenden Kreiſe der ruffifchen Gefellſchaft, deren Wortführer, und alles was unter ihrem Einfluß ſteht, können wir nicht gewinnen, ohne uns ſelbſt und unſere Eigenart aufzugeben. Gerade unſere Eigenart aber iſt es, die uns das Vertrauen der Regierung erworben und bis hierzu bewahrt hat. Jeder Verfuch von unſerer Seite, den modernen ruffifchen Liberalismus zu verföhnen, ließe ſich alſo als eine Politik des Selbſtmordes aus Furcht vor drohender Lebensgefahr bezeichnen.

Und was erſtrebt ſchließlich der moderne ruffifche Liberalismus? welches ſind ſeine letzten Ziele? Wir bedauern, daß der

Verfasser der «Rückblicke» uns hierüber keine Aufschlüsse gegeben hat; vielleicht hätten wir alsdann mit ihm darüber in Discussion treten können, wie weit es uns möglich wäre, mit dem russischen Liberalismus Hand in Hand zu gehen; vielleicht aber auch würden wir Livländer von vorn herein auf jede Verhandlung hierüber verzichten müssen.

Vorläufig erscheint es uns durchaus fraglich, ob die Stellung unseres Landes der Regierung gegenüber gewinnen würde, wenn die Aspirationen der liberalen russischen Gesellschaft von unsern landespolitischen Kreisen getheilt würden; vielleicht würden wir uns damit nur zwischen zwei Stühle setzen und das Vertrauen zu unserer unbedingten Loyalität erschüttern, ohne sonst etwas zu erreichen.

Unser vermeintlicher Separatismus läßt sich also schliesslich darauf reduciren, daß wir unsere geschichtlich entwickelte sociale, culturliche und politische Eigenart nicht aufgeben wollen; es ist das natürliche Hängen am Dasein, der Wille zum Leben, der jeder organisirten Gemeinschaft, jeder Körperschaft ebenso inne wohnt, wie dem einzelnen Individuum. Thatächlich wollen wir allerdings nicht dem Reiche assimiliert werden, aber wir glauben, daß die Interessen des Reiches solches nicht im Mindesten erfordern, sondern daß wir vielmehr gerade durch unsere Eigenart ein besonders werthvolles Glied des Reiches bilden.

Weshalb sollte es auch, wie die «Rückblicke» (pag. 82 Anm.) behaupten, im Interesse des Reiches erforderlich sein, daß sich in unseren Provinzen dieselben administrativen Formen ausbilden, welche im Innern des Reiches bestehen und in Wirksamkeit sind.

Das Interesse des Reiches, sollte man meinen, erfordert zunächst nur, daß alle einzelnen Theile desselben möglichst gut verwaltet werden. Nun mögen die Organe und das ganze System unserer provinziellen Selbstverwaltung vielleicht thatächlich manche Mängel haben; jedoch haben sie bis jetzt leidlich zu unserer Zufriedenheit functionirt, die Wohlfahrt des Landes gefördert und zugleich zur Erfüllung der Aufgaben genügt, welche das Reich und seine Interessen an uns stellen. Die Leistungen unserer Selbstverwaltung stehen in keiner Beziehung

hinter dem zurück, was die Landschaftsinstitutionen in den innern Gouvernements leisten. Nun aber behaupten dagegen die «Rückblicke» (pag. 81) das dem Reichsinnern politische Formen verliehen worden seien, welche entwickeltere waren, als seine Zustände, welche aber für uns und unsere Zustände ausgezeichnet passen müßten, und wir werden damit getröstet, das «das Formelle einer Institution verhältnißmäßig wenig in Betracht kommt, gegenüber dem Geiste, von dem sie getragen wird». Ein leidiger Trost, der wenig beruhigendes bietet.

Unsere Institutionen mögen Mängel haben, aber sie sind mit uns und unserer Individualität verwachsen; wir fühlen uns in dem allerdings etwas alterthümlichen Bau unseres Landesstaates zu Hause. Innerhalb der gewohnten und uns vertrauten Formen unserer Autonomie und Selbstverwaltung leisten wir Anerkennenswerthes. Sollte man uns in neue, uns ungewohnte Institutionen hineinzwingen, selbst angenommen, das dieselben theoretisch vollkommen wären, — womit jedoch keineswegs gesagt sein soll, das die russischen Landschaftsinstitutionen, oder was für uns als Surrogat derselben von verschiedenen Seiten proponirt worden ist, für vollkommen gelten können, — so würden wir uns zunächst durch dieselben auf Schritt und Tritt bewegt und gehemmt fühlen. Die weiteren Folgen für die Fortentwicklung und die Zukunft des Landes wären vorläufig ganz unabsehbar, könnten jedoch in keinem Falle erspriessliche sein.

Es möge auf die Folgen und Wirkungen der Eulenburgschen Kreisordnung vom 13. December 1872 und die mit derselben in Zusammenhang stehenden Verwaltungsgefetze in Preussen hingewiesen werden. Auf liberaler Seite galt es als Axion, das die bestehenden Zustände der ländlichen communalen, sowie der provinziellen Selbstverwaltung gänzlich überlebte und unhaltbare seien. Ganz besonders odios war dem preussischen Liberalismus auch das Virilstimmrecht der Rittergutsbesitzer (aus sehr erklärlichen Gründen practischer Parteipolitik). Der Liberalismus beherrschte damals in Preussen die öffentliche Meinung vollständig und übte auch auf die Staatsregierung einen nicht geringen Einfluß aus. Die Regierung sah sich genöthigt, um überhaupt die

Verwaltungsgefetze durchzubringen, von allen das Bestehende möglichst schonende Verbesserungen, — die von der liberalen Presse als «Palliativmittel» und «Flickwerk» bezeichnet wurden, — abzusehen, und zu einer radicalen Neugestaltung des ganzen Verwaltungsorganismus zu schreiten. Es muß freilich auch zugegeben werden, daß in Preußen verfäumd worden war, die bestehenden Institutionen bei Zeiten und allmählig mit den veränderten Verhältnissen in Einklang zu setzen.

Die Neuschöpfungen, welche darauf in Preußen an die Stelle des altgewohnten Bestehenden traten, hatten, rein theoretisch betrachtet, ganz unzweifelhafte Vorzüge. Nichtsdestoweniger machte sich bald, nachdem die Reformgefetze ins Leben getreten waren, in den weitesten Kreisen eine tiefgehende Verstimmung bemerkbar, welche gerade in der bisher stillen, weil zufriedenen Ackerbaubevölkerung der östlichen Provinzen am schärfsten hervortrat. Das bemerkenswertheste Symptom der allgemeinen Unzufriedenheit in den Ackerbau treibenden Bevölkerungsschichten war ein starkes Anschwellen der Auswanderungsziffer, welches nicht mit Unrecht gerade auf die Einwirkung der neuen Verwaltungsgefetze zurückgeführt worden ist. Und bereits gegenwärtig wird in Preußen eine durchgreifende Reform der ganzen Eulenburg'schen Verwaltungsgefetzgebung auf das Ernstlichste in Erwägung gezogen.

Hüten wir uns, daß wir nicht durch radicale Umgestaltungen oder allzu tief einschneidende Neuschöpfungen, wie sie z. B. von den Urhebern des Kreisordnungsentwurfes vom Jahre 1878 geplant wurden und jetzt von Hrn. v. SAMSON-URBS befürwortet werden, geradezu Unzufriedenheit und Gährung in die Kreise unserer bäuerlichen Grundbesitzer und Pächter hineintragen. Bisher sind alle Versuche und Bemühungen, durch dunkle Agitationen (wir erinnern an die Balod'sche Agitation vom Jahre 1871, an die namentlich im südlichen Livland unter den Bauernknechten sporadisch auftretenden Seelenlandbewegungen, über welche auch unsere periodische Presse zu wiederholten Malen berichtet hat) unter unserer Landbevölkerung Bestrebungen zu verbreiten, welche nicht nur das Landeswohl, sondern auch die Reichsinteressen schädigen würden, fruchtlos geblieben und von selbst im Sande verlaufen. Wozu da geflissentlich für

die Thätigkeit bekannter und unbekannter Agitatoren, an denen es bisher nicht gefehlt hat und vermuthlich auch in Zukunft nicht fehlen wird, den Boden vorbereiten.

Mit Vorstehendem sollen selbstverständlicher Weise nicht alle und jede Reformen perhorrescirt werden, sondern nur solche, welche sich nicht dem Bestehenden auf das Engste anschließen. Und das läßt sich auf dem Wege der Landesautonomie am Besten ermitteln und feststellen, in wie weit unsere bestehenden Institutionen einer Abänderung bedürfen, und in welcher Weise sie abgeändert werden müssen: so wird zugleich auch den Reichsinteressen am Besten gedient.

Wenn also keineswegs zugegeben werden kann, daß die Interessen des Reiches erfordern, nivellirend gegen unsere Eigenart und unsere eigenthümlich entwickelten Institutionen vorzugehen, so könnte vielleicht doch dem Ausspruch, daß es im Interesse der Verwalter des Reiches liege, in unsern Provinzen dieselben administrativen Formen auszubilden, welche sich im Innern des Reiches finden, ein thatsächliches Moment zu Grunde liegen.

Allerdings sind unsere Provinzen nicht so leicht zu verwalten, wie etwa ein beliebiges Gouvernement im Innern. Es wird über Mangel an Willfähigkeit und Gefälligkeit Seitens unserer Landes- und gemischten Behörden, sowie unserer Landesrepräsentation geklagt. Mitunter mag es unangenehm empfunden werden, daß sich in Angelegenheiten unserer Provinzen nicht schlechtweg reglementiren und decretiren läßt. Unsere eigenartig entwickelten Verhältnisse, Institutionen und unser ganzer provinzieller Rechtszustand sind in Petersburg nicht immer so genau bekannt wie wir wünschen müssen und das wirkt namentlich seit Aufhebung des General-Gouvernements der Ostseeprovinzen ungünstig auf unsere Beziehungen zu den Centralbehörden des Reiches. Unsere Landesverfassung ermöglicht unsern Landesbehörden und unserer Landesrepräsentation ein gewisses Maß von Selbständigkeit, welches man im Innern des Reiches nicht gewohnt ist und welches mitunter unbequem ist.

Bequemer freilich wäre es, wenn wir jeder Pression nachgeben würden. Dann würde allerdings auch kaum die Rede davon sein, «daß man uns die Reformen nicht so gönne, wie wir

sie wünschen und wie allein wir sie gebrauchen können, ja, daß man uns von gewisser Seite überhaupt die Reform nicht gönne.» (Rückblicke pag. 80) freilich würden dann wohl auch selbständige Reformbestrebungen aus eigener Initiative bei uns überhaupt weniger in Frage kommen.

Es wird aber wohl kaum thunlich sein, ein größeres Maß von Nachgiebigkeit gegen verschiedenartige Pressionen und überhaupt gegen äussere Einflüsse zubezwecken. Die Acte «politischer Willfährigkeit» (cf. zur Verständigung pag. 17 und 99) einer vergangenen Periode unserer Landespolitik sind durch die Landesgeschichte gerichtet. Durch schwächlichen Mangel an Selbstvertrauen und an Vertrauen auf unser Landesrecht beschwören wir gerade das Schickal herauf, das wir durch Nachgiebigkeit abzuwenden suchen. Jeder Act der Willfährigkeit von unserer Seite steigert nur die Ansprüche, die man an uns stellt.

Unsere Aufgabe ist, selbstbewußt und unbeirrt durch äussere Einflüsse das zu erstreben, was nach unserer Ueberzeugung unserem Lande frommt. Nur so können wir auch in Zukunft gesunde und nützliche Glieder des Reichs bleiben, indem wir an den alten und bewährten Traditionen unserer Landespolitik festhalten, und uns von dieser Richtschnur unseres Verhaltens weder durch Befürchtungen, noch durch Lockungen abbringen lassen.

Unsere alte Landesverfassung verbürgt unseren Landesbehörden und den Organen unseres Landesstaates ein Maass von Selbständigkeit, welches wir unter Institutionen, die für uns nach russischem Muster zugeschnitten wären, bald schmerzlich vermiffen würden, und welches wir auch für die ferne Zukunft, zum Besten des Reichs conserviren müssen.

Können wir, wenn wir mannhaft und characterfest das Recht und die Interessen unseres Landes vertreten, auch nicht immer vermeiden, bei Persönlichkeiten von maassgebendem Einflusse anzu stoßen, ist unsere historisch entwickelte Eigenart auch mitunter unbequem, so ist sie doch auch für das Reich werthvoll, denn gerade sie bedingt es, daß unsere Provinzen bisher völlig unberührt geblieben sind von dem Gift revolutionärer, nihilistischer Ideen und Bestrebungen, welche im Innern des Reiches, unter

geheimer Connivenz des ruffischen Liberalismus, fo weite Verbreitung gefunden haben.

Wenn der «Rückblicker» (cf. pag. 65 u. ff.) die Befürchtung auspricht, dafs die revolutionären und nihiliftifchen Ideen auch unfern Landesftaat inficiren könnten, wenn wir denfelben nicht bei Zeiten den in den «Rückblicken» ausgesprochenen Aufchauungen entsprechend umgeftalten, fo ift dies eine Infination, gegen die nicht entfchieden genug proteftirt werden kann.

Wenn die unferer Provinz bisher gewährte Autonomie und relativ felbftändige Stellung auch vielfach Neid und Mißgunft erwecken mag, fo wollen wir uns doch noch der Hoffnung hingeben, dafs man fie uns, gerade mit Rückficht auf das wohlverftandene Intereffe des Reiches felbft, nicht wird verkümmern wollen. «Einflußreicher dürften denn doch die Männer fein und bleiben, welche Herz und Verftändniß für die Verhältniffe des Reichsinnern haben.» (Zur Verftändigung pag. 74.)

Und einft wird vielleicht auch in weiteren Kreifen des ruffifchen Publicums ein richtigeres Verftändniß für unfere Eigenart und deren Bedeutung für das Gefammtreich Platz greifen. Für den Augenblick aber bleibt uns nichts übrig, als unter principieller Wahrung des Landesrechts gegen alle Bestrebungen, welche unferen Landesftaat und unfere Eigenart gefährden, eine rein abwehrende Haltung zu bewahren, der Zukunft durch nichts zu präjudiciren und dabei keine Gelegenheit unbenutzt zu laffen, um die Zufände und Verhältniffe intra muros nach Möglichkeit zu confolidiren.

Haben wir uns foweit verftändigt, fo müffen wir uns mit den «Rückblicken» über die angebliche grofse hiftorifche Schuld auseinanderfetzen, welche das Verhängniß unferes Landesftaates bilden und demfelben Verderben und Untergang drohen foll, falls fie nicht gefühnt wird.

Die wirthfchaftliche Seite der Agrarfrage ift, was auch die «Rückblicke» anerkennen, bereits in befriedigender Weife erledigt: wir können daher darauf verzichten, uns hier mit derfelben zu befchäftigen. Zudem ift die «Rückfchau» bereits mit den bezüglichen Behauptungen und Deductionen der «Rückblicke» in

erschöpfender Weise zu Gericht gegangen. Es erübrigt uns, zu untersuchen, was die «Rückblicke» unter der «politischen» Seite der Agrarfrage verstehen, was es mit dieser auf sich hat, und ob wir wirklich in politischer Beziehung unseren ethnischen und lettischen Landesgenossen gegenüber von unsern Vätern eine schwere historische Schuld überkommen haben, welche uns zu erdrücken droht.

Die «Livländische Rückschau» hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die «Rückblicke» von dem Gedanken ausgehen, daß die deutschen Begründer des livländischen Landesstaates an der politischen und nationalen Freiheit der Autochthonen einen Raub begangen haben; hierin nun soll eine bis auf den heutigen Tag fortwährende und fortwirkende Verschuldung liegen. Nur dies kann unter der politischen Seite der Agrarfrage, unter dem nach glücklicher Lösung der wirtschaftlichen Agrarfrage unerledigt und ungefühnt gebliebenen Rest derselben verstanden werden. Prägnant sprechen die «Rückblicke» diese Ansicht (pag. 118, Beilage H) mit den Worten aus, daß der Vorwurf rechtswidriger Unterjochung der Eingeborenen keineswegs die Landesherren und den Lehnsadel allein treffe, was gleich darauf durch folgendes Citat aus NEUENDAHL'S Chronik illustriert wird: «Umfonst predigt die Geschichte unserer Stadt uns die Wahrheit, daß Riga bei Unterjochung der Landeseingeborenen Mitschuldigerin und Theilnehmerin an der Beute geworden.»

Seine Ansicht präciser zu formuliren und unumwunden auszusprechen, davon mag den Verfasser der «Rückblicke» aber wohl politische Rücksichtnahme auf das Publicum, für welches er schrieb, oder aber auch Scheu vor den logischen Consequenzen seiner Ansicht abgehalten haben. Wenn aber dagegen die «Rückschau» die deutsche Eroberung unseres Landes als politischen Act der Begründung eines geordneten Staatswesens, wenn auch in mittelalterliche Formen, vertheidigt und rechtfertigt, so wird dagegen in der Brochure «Babel in Livland» welche lediglich eine Apologie der «Rückblicke» enthält und unverkennbar derselben Feder entstammt, wie die ersteren, kurzweg erwidert: so urtheile nicht christlicher Sinn und christliche Moral. Dagegen werden wir,

— vide «Babel in Livland» pag. 75 — als Glieder der durch Jahrhunderte sich fortsetzenden historischen Individualität zu Selbstdemüthigung, Reue und Buße aufgefordert.

Gewifs sind die Gründer der deutschen Colonie in unferen Provinzen, und ebenso ihre Erben und Enkel, nicht frei von menschlicher Unvollkommenheit gewesen, und haben nicht nur als einzelne Individuen, welche die Verantwortung für ihre Handlungen ausschliesslich selbst zu tragen haben, sondern auch in corpore manches versehen und verfehlt. Gewifs haben die Erben die politische Erbschaft der Vorfahren mit allen Activis und Passivis übernehmen müssen.

Und auch unferen unmittelbaren Vorgängern oder der gegenwärtigen Generation kann keineswegs politische Unfehlbarkeit zugeschrieben werden. Auch wir selbst mögen mitunter in unserem Verhalten zu den Autochthonen unserer Provinzen gefehlt haben. Doch muß hervorgehoben werden, dafs gerade der Landbevölkerung gegenüber vorherrschend nur Verfehlungen Einzelner in Frage kommen, und es nicht gerechtfertigt wäre, die Gesamtheit für dieselben haftbar zu machen.

Trägt wirklich auch die Gesamtheit eine politische Schuld? Die «Livländische Rückschau» hat in ihrem einleitenden Abschnitt (pag. 9—13) die Begründung der deutschen Herrschaft in Livland besprochen und ist dabei von dem Gedanken ausgegangen, dafs die Eroberung des Landes durch die Deutschen für die lettisch-esthnische Urbevölkerung geradezu eine Wohlthat gewesen sei. Dagegen polemisiert die Brochure «Babel in Livland»; doch scheint es fast, dafs sie selbst hier mit einem «zurechtgemachten Gegner» kämpft.

Die «Livländische Rückschau» führt aus, dafs die nationale Freiheit der kleinen, unsere Ostseeprovinzen bewohnenden Völkersplitter bereits verloren war, als das deutsche Element in die Geschichte dieser Lande eingriff, und dafs die deutsche Eroberung wie der einzige Weg zur Civilisation der Letten und Esthen, so auch das einzige Mittel zur Erhaltung ihrer nationalen Existenz gewesen ist. Sind etwa diese Sätze identisch mit dem Gedanken: «Man war berechtigt, erobernd aufzutreten, denn — auch andere

stritten um den Besitz des Landes»; (Babel in Livland pag. 78) oder liegt hier nicht vielmehr geradezu eine gehässige Sinnentstellung vor.

Wenn in der «Livländischen Rückschau» (pag. 19) gefagt wird: «Ja als die Eingeborenen mit dem Schwerte in der Hand lange schon ihr Schickfal heraufbeschworen hatten, auch da noch haben die Herren dieser Lande nicht darnach getrachtet, die Herrschaft ihrer Kirche zu einer Herrschaft über Slaven zu machen»; so macht «Babel in Livland» daraus geradezu die der «Rückschau» untergeschobene striete Behauptung, das «die Eingeborenen mit dem Schwerte in der Hand ihr Schickfal heraufbeschworen haben, und knüpft daran die Bemerkung, das sei dieselbe fachliche Treue, welche referire, das der «Karnikel» angefangen habe. Warum ist da nicht lieber die bekannte Fabel vom Wolf und vom Lamm angeführt worden, dieselbe hätte sich ja so prächtig verwerthen lassen und einen recht effectvollen, mit der in den «Rückblicken» vertretenen Auffassung der livländischen Geschichte ausgezeichnet harmonirenden Passus abgegeben. Die Letten und Esthen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts in ihren Beziehungen zu den Deutschen als unschuldvolle Lämmer geschildert und diesen Gedanken geschickt und mit styliftischer Gewandtheit durchgeführt, — GARLIEB MERKEL und Conforten hätten beschämt hinter dem Verfasser von «Babel in Livland» zurücktreten müssen.

Vollends unverstündlich aber ist uns, wie der Verfasser von «Babel in Livland» auf Seite 31 der «Rückschau» die Behauptung finden kann: die Eroberer hatten sich in eine schwierige Lage gebracht; folglich waren sie berechtigt, im Kampf um die Existenz und in der Verzweiflung Unrecht zu thun. Eine derartige Behauptung ist nirgends in der «Rückschau» enthalten: vielmehr führt dieselbe an der citirten Stelle nur aus, wie widerfönnig die in den «Rückblicken» ausgesprochene Behauptung ist, das die deutschen Gründer unseres Landesstaates absichtlich Aufstände der Eingeborenen provocirt haben sollen, um Rechtstitel zu ihrer Knechtung zu gewinnen.

Wesentlich anders stellt sich unbefangener Geschichtsbetrach-

tung, etwa an der Hand des eingehenden, genau und sorgfältig gearbeiteten RICHTER'schen Geschichtswerkes, die Gründung deutscher Staatswesen in unferen Provinzen und die sich daran schließende Unterwerfung der Eingeborenen, dar, als die «Rückblicke» und «Babel in Livland» diese Vorgänge erscheinen lassen.

Zuerst wurden Handelsfactoreien errichtet und zum Schutz des Eigenthums und Lebens der in Livland überwinternden deutschen Kaufleute befestigt. Nichts anderes, als befestigte Handelsfactoreien waren die wenigen, bereits im zwölften Jahrhundert an der Düna erbauten Burgen. Der Gedanke an Gründung einer deutschen Colonie im Lande lag damals noch durchaus fern, — er wurde erst von Bischof Albert gefaßt. Mit dem Handel und in seinem Gefolge kamen, wie immer, die ersten Elemente höherer Civilisation ins Land.

An die Handelsfactoreien knüpfte sich, von ihnen ausgehend, die Missionsthätigkeit deutscher Mönche. Aber bald waren die deutschen Factoreien durch räuberische Ueberfälle der beute-lüfternen, von ihrem civilisationsfeindlichen Instinct geleiteten Ureinwohner bedroht. Mehrfache Angriffe, selbst Belagerungen wurden nur mit Mühe abgewehrt. Damit war aber auch zugleich die von den Handelsfactoreien ausgehende Mission mit Untergang bedroht, und daher nahm die Kirche den Schutz der Deutschen in Livland in ihre Hand und predigte das Kreuz. Es stellte sich aber sofort heraus —und Bischof Alberts Verdienst ist es, daß er dies sofort mit staatsmännischem Blicke klar erkannte — daß der deutsche Handel und die deutschen Missionen nur dann geschützt und für die Zukunft sicher gestellt werden könnten, wenn die Anwohner der Dünaufer genöthigt würden, sich einer festen staatlichen Ordnung zu fügen. Und so erfolgte zunächst die Gründung Rigas und die Unterwerfung der Lieven.

Die Letten unterwarfen sich darauf freiwillig der deutschen Herrschaft, um sich der Herrschaft der kleinen russischen Theilfürsten am oberen Laufe der Düna zu entziehen, um Schutz gegen das mächtige Pleskau zu finden, um eine Stütze in ihren ununterbrochenen Kämpfen gegen die Esthen zu gewinnen.

Die Nothwendigkeit, das Erworbene zu sichern, die Pflicht

die Unterworfenen zu schützen, zwang die Deutschen, immer weiter zu gehen; so schloß sich an die Unterwerfung der Letten zunächst die der Esthen; alsdann mußten die feeräuberischen Bewohner Oefels der deutschen Herrschaft unterworfen werden, um den Seeweg von Deutschland nach Riga offen zu halten. Durch innere Nothwendigkeit getrieben, mußten die Deutschen, um die Aufgabe erfüllen zu können, welche das historische Verhängniß ihnen in diesem Lande auferlegt hatte, immer weiter gehen, bis die Grenzen ihrer Herrschaft an das bereits staatlich organisirte Gebiet von Dänemark, Pleskau, Polotzk stießen.

Wir finden hier genau denselben Proceß, der sich in der Gegenwart in Central-Asien vollzogen hat und noch vollzieht. Zu wiederholten Malen haben die Organe der russischen Regierung erklärt, daß es durchaus nicht im Interesse Rußlands liege, sein Gebiet in Turkestan durch Einverleibung barbarischer und halb-barbarischer Völkerschaften und Gebiete zu erweitern, daß Rußland sich damit begnügen wolle, das bisher Gewonnene zu sichern und der Cultur zu erschließen. Und jedesmal stellte sich bald die Nothwendigkeit heraus, weiter vorzugehen, die Grenzen abermals vorzuschieben und neue Gebiete dem Reiche einzuverleiben, um das bereits gewonnene Gebiet sichern und staatlich organisiren zu können. Und dieser Proceß ist noch lange nicht beendet: die Einverleibung von Chiwa und Merw scheint nur eine Frage der Zeit zu sein. Jeder gethane Schritt drängt mit Naturnothwendigkeit zu weiterem Fortschreiten, und es wird nicht eher Halt gemacht werden können, bevor nicht Rußlands Grenzen in Mittelasien mit dem staatlich organisirten Herrschaftsgebiete eines andern Culturvolkes zusammenstoßen.

Man möge vorstehende Untersuchungen und Betrachtungen nicht für müßig und unnütz erklären, indem man sagt, daß es für die praktische Politik der Gegenwart gleichgültig sei und nicht in Betracht komme, was vor sechshundert Jahren geschehen sei. Allerdings hat es die Politik ausschließlich mit den Verhältnissen der Gegenwart zu thun; aber die Art und Weise, wie eine entfernte Vergangenheit beurtheilt wird, kann auch in der Gegenwart unter Umständen ein sehr wirksamer politischer Factor sein. Wenn die

Gefchichtsauffaffung der «Rückblicke» unter unsern Undeutschen, und besonders in den gebildeteren, der deutschen Sprache mächtigen, Kreisen derselben, feste Wurzel fassen sollte, — ganz ohne Beachtung werden die «Rückblicke» wohl schwerlich von Seiten derjenigen Bauerwirthe, die städtische Kreis Schulen besucht haben, der Gemeindefchreiber u. f. w. geblieben sein, — dann könnte sich leicht der Antagonismus der Undeutschen gegen die Deutschen zum Racenhafs steigern.

Liegt nun in dem Oben geschilderten Proceffe ein Unrecht gegen die Horden und Stämme, die demselben verfallen? Oder beschwören sie nicht vielmehr selbst in Wahrheit ihr Schicksal «mit dem Schwerte in der Hand» herauf, indem sie sich jeder staatlichen Ordnung feindselig entgegenstellen, und von ihrem «Instinct» geleitet die Culturarbeit des Kautmanns und Bürgers durch Raubanfälle hindern, bis sie zu staatlicher Ordnung gezwungen werden. Freilich kam zu Bischof Albert keine Gefandtschaft mit der Botschaft: Unser Land ist groß und fruchtbar, aber es ist keine Ordnung darin; kommt und herrschet über uns. Nichtsdestoweniger war die Aufrichtung deutscher Herrschaft und deutscher Ordnung in diesen Landen, und die damit verknüpfte Unterwerfung der vielen kleinen Häuptlinge, die in den zahlreichen Bauerburgen des Landes saßen, eine sittliche That, Ausfluß einer sittlichen Idee. Solches sollte wohl nur von fanatischen Anhängern ROUSSEAU'scher Doctrinen, oder von junglettischen und jungesthnischen Clubrednern, oder von den Correspondenten gewisser Petersburger und Moskauer Zeitungen bestritten werden.

Wir finden im zwölften und dreizehnten Jahrhundert in unsern Ostseeprovinzen keine Spur eines festen Verbandes zwischen den einzelnen Häuptlingen, Aeltesten und kleinen Herren, keine Spur einer Conföderation der Kilegunden, resp. Pagasten eines und desselben Stammes; auch nicht der geringste Anfsatz zur Bildung eines nationalen Staatswesens ist zu entdecken, — nicht einmal ein gemeinfames Centralheiligthum, wie solche wenigstens in Litthauen und Preußen bereits vorhanden waren.

Die absolute Staatlosigkeit hat aber kein Anrecht auf Bestand, weder vom rechtlichen resp. völkerrechtlichen, noch vom

sittlichen Standpunkt aus. Vielmehr ist es Aufgabe und Pflicht der geschichtlichen Culturvölker, den ganzen Erdkreis staatlicher Ordnung zu unterwerfen, überall einen festen Rechtszustand zu schaffen und dadurch den Fortschritt zu höherer Sittlichkeit zu ermöglichen.

Die Thatfache der Eroberung, die Gründung der Livländischen Staatenconföderation mit dem Schwerte, kann also weder den Bischöfen und Heermeistern des dreizehnten Jahrhunderts, und ihren Mannen, und noch viel weniger uns, als den Erben der Eroberer, zur Schuld angerechnet werden. Und für die Ureinwohner des Landes war die deutsche Eroberung, wie auch in der «Livländischen Rückschau» dargethan wird, vielmehr geradezu eine Wohlthat. Die Declamationen, die gelegentlich in den Conventikeln unserer Nationalen gegen die «Eroberer» vernommen werden, sind einfach unberechtigt und dienen nur unfruchtbarer Agitation, die Niemand irgend welchen Nutzen bringt, ausgenommen vielleicht etwa den Agitatoren und angeblichen Volksmännern.

Eher könnte man der Anschauung eine gewisse theoretische Berechtigung zugestehen, welche Iwan der Schreckliche Livland gegenüber vertrat und in seiner Weise zur Geltung zu bringen suchte, daß nämlich die Deutschen widerrechtlicher Weise in das Herrschafts- und Colonisationsgebiet des russischen Volksstammes eingedrungen seien. Dieser Anschauung begegnen wir bekanntlich auch jetzt noch mitunter in der russischen Presse, und sie muß noch gegenwärtig zur Begründung der Forderung einer zwangsweisen Russification unserer Provinzen dienen. So sprach noch unlängst ein Correspondent des «Golos» mit großer Unbefangenheit in einem auch von der «Neuen Dörptschen Zeitung» reproducirten Artikel davon, daß es hohe Zeit sei, den ethnischen und lettischen Haufen in Livland zu nöthigen, russisch zu werden, was übrigens vermuthlich für denselben nicht beschwerlicher sein werde, als sich zu germanisiren.

In gemäßigterer Form variirt daselbe Thema eine Auslassung des «Golos» aus früherer Zeit, (vom Jahre 1870 Nr. 71), aus der wir als interessanten Pendant zum Vorstehenden hier nachfolgende Excerpte wiedergeben.

«Die niederen Klassen der Bevölkerung in unserem Grenzgebiet gehören nicht demselben Stamme an, wie die höheren Klassen dieser Gegenden. Unterdrückt und geknechtet haben sie weder die Wohlthaten unserer, noch einer fremden (polnischen oder deutschen) Cultur genossen.

Jetzt ist für sie die Zeit gekommen, irgend eine Cultur anzunehmen. Wir sind verpflichtet, sie ihnen zu geben.

Es fragt sich nun, welche Cultur sollen sie bekommen? Die deutsch - protestantische, die schljachtisch - katholische oder die orthodox - griechische.

Wir behaupten dafs die Interessen unseres Vaterlandes verlangen, dafs die niederen Classen die russische Cultur bekommen.»

Den Führern und Leitern der jung-esthnischen und jung-lettischen Bewegung mögen diese und ähnliche Auslassungen der russischen Presse zur ernststen Ueberlegung empfohlen sein, wenn sie sich bestreben, feindselige Gefinnungen gegen den deutschen Character unseres Landesstaates unter den von ihnen beeinflussten Massen zu verbreiten.

Wenn aber aus deutschen Kreisen in unbegreiflicher verblendeter Sentimentalität Stimmen laut werden, welche von dem wieder gut zu machenden Unrecht der Eroberung, von einer ererbten politischen Schuld der Deutschen gegen die Undeutschen reden, so wird dadurch nicht Veröhnung angebahnt, sondern nur der nationalen Agitation Nahrung gegeben. Die «Bals» und die «Sakala» werden sich bei ihren Diatriben gegen die «deutschen Herren» mit Behagen auf die «Rückblicke» berufen und können triumphirend sprechen: «Seht, sogar einer aus der Mitte der Deutschen hat, von seinem Gewissen getrieben, Zeugnis für die Gerechtigkeit unserer Sache ablegen müssen.» Damit wird aber für die Geschichtsauffassung der «Rückblicke» eine besorgnisserregende Propaganda gemacht und in weiten Kreisen unserer Landbevölkerung Verbitterung und Racenhafs genährt.

Andererseits können Schriften, wie die «Rückblicke» (die ja eine überraschende Verbreitung gefunden haben) auch in den deutschen Schichten der Bevölkerung, — wir sehen hier vom Adel und von den Literaten ab, bei welchen die Diatriben der

«Rückblicke» wohl kaum verfangen werden — die Anschauungen in unheilvoller Weise verwirren und es könnte leicht mancher gut deutsche Livländer zu einer falschen und verkehrten Stellungnahme zu den jung-esthnischen und jung-lettischen Bestrebungen verleitet werden. Wir glauben, daß in politischer Beziehung, namentlich mit Rücksicht auf die Zukunft unseres Landes, die mittleren und unteren Schichten der deutsch-gefinnten Landesbevölkerung nicht weniger Beachtung verdienen, als die oberen; darum halten wir den Einfluß, den die Ideen der «Rückblicke» möglicher Weise in diesen Bevölkerungsschichten gewinnen können, für besonders bedenklich.

Deshalb haben wir auch geglaubt, uns mit den «Rückblicken» so ausführlich beschäftigen zu müssen, und es möge noch ein Mal gefragt werden: worin soll denn eigentlich unsere ererbte politische Schuld gegen unsere undeutschen Landesgenossen bestehen?

Die «Rückblicke» haben es verständlich genug ausgesprochen, daß sie die politische Herrschaft, welche das deutsche Element in unseren Provinzen ausübt, als die Frucht einer schweren Verschuldung, als eine ererbte und noch nicht gefühlte Schuld auffassen. Somit wäre schlechtweg das Bestehen eines deutschen Landesstaates, als aus schuldvoller Wurzel entsprossen, in seiner Grundlage eo ipso schuldvoll und daher unberechtigt. Mit anderen Worten: unsere ererbte politische Schuld besteht eben darin, daß wir überhaupt existiren. Die Konsequenzen dieser Anschauung zu ziehen und dem Leser zu klarem Bewußtsein zu bringen, hat sich freilich der «Rückblicker» wohlweislich gehütet. Er möge uns aber nicht verübeln, wenn hier wie die Grundidee, so auch ihre Konsequenzen, etwas näher beleuchtet werden. Dabei werden wir uns denn auch mit den Apologeten der «Rückblicke» etwas zu beschäftigen haben.

Herr v. SAMSON-URBS (zur Verständigung pag. 91 u. ff.) bemüht sich, den Grundgedanken der «Rückblicke» zu vertheidigen, indem er ihn auf die historische und philosophische Weltanschauung ihres Verfassers zurückführt. Zugleich ist aber Herr v. SAMSON-URBS staatsmännisch, um nicht zu sagen, politisch,

genug, den Consequenzen die practische Spitze abzubrechen. Aehnlich commentirt auch «Babel in Livland» pag. 61 die Ideen der «Rückblicke». «Schlecht von Anfang ist der Mensch».

Dagegen muß bemerkt werden: wenn unser ganzes politisches Dasein, die politische Herrschaft der deutschen Stände, wenn überhaupt unser deutsch-livländischer Landesstaat aus böser schuldvoller Wurzel entsprossen ist, so kann diese ererbte Schuld, wenn wir, von der philosophischen Grundanschauung der «Rückblicke» ausgehend, consequent sein wollen, nur so geföhnt werden, daß wir in uns den schuldvollen Willen zum politischen Dasein auf der von den Vätern ererbten Grundlage negiren und aufheben. Die Consequenz hiervon in Praxi wäre dann für uns, daß wir, die Nachkommen der transmarini Stephan Bathoris, entweder dahin zurückgehen, von wo einst unsere Väter gekommen, oder daß wir in der Masse des Volkes vollständig aufgehen.

Damit wäre allerdings die von den «Rückblicken» behauptete politische Schuld der Begründer unseres Landesstaates vollständig geföhnt und der Boden für «finnländische» Zustände geschaffen. (Wir erinnern hier daran, daß vom 1. Januar 1881 ab in Finnland die officiële Sprache in allen Behörden, sowie die Unterrichtssprache in allen Landesanstalten, die Universität nicht ausgeschlossen, die finnische sein soll.) Dann wäre es aber auch mit unserem altlivländischen Landesstaate definitiv zu Ende. Was aber unser Land dafür in culturlicher und politischer Beziehung eintauschen würde, darüber schwebt Dunkel. Bekannt ist nur, was wir aufzugeben hätten.

Und in der That, wenn es nur durch schwere Verschuldung an den Landeseingeborenen überhaupt möglich gewesen ist, unsern Landesstaat zu gründen, so wäre das Aufrechterhalten und Conserviren dieses Landesstaates nach den ethischen Principien der «Rückblicke» nur eine Fortsetzung der uranfänglichen Verschuldung; unser Landesstaat wäre im innersten Kern seines Wesens, gewissermaßen durch Erbsünde, unheilbar vergiftet. Moralisch sühnen kann man aber seine Schuld nur, indem man den schuldvollen Willen in sich völlig austilgt und vernichtet. Zu diesem Satze wird der Verfasser der «Rückblicke» sich, wenigstens in der

Theorie, nach seinem vollen Umfange bekennen. Dann aber rede man nicht von «Verföhnen» und «Zusammenfassen», wo nach den ethischen Principien der «Rückblicke» nur von vollem und unbedingtem Verzicht auf die schuldbeladene Erbschaft der Vorfahren die Rede sein kann, denn in Fragen der Ethik und Moral sind Compromisse doch wohl nicht statthaft.

Oder fucht der Verfasser der «Rückblicke» etwa doch wohlbedacht einen Compromiss zwischen seinen ethischen Principien, der «Stimme des Gewissens», und zwischen den Lesern auf die er als Politiker einwirken will, anzubahnen? Fast könnte es so scheinen, denn die letzten Consequenzen seiner Grundanschauung werden in seiner Schrift nach Möglichkeit verschleiert und verhüllt, und Jedem bleibt die Möglichkeit unbenommen, sich die Beseitigung des nun einmal bestehenden Antagonismus zwischen Deutschen und Undeutschen auf dem Wege eines Compromisses zu denken, bei dem nach stattgehabter grosser und allgemeiner Veröhnung von der ererbten Stellung und den ererbten Ansprüchen gerade das gerettet würde, was dem Betreffenden am Meisten am Herzen liegt.

Um so mehr scheint es geboten, die Grundidee der «Rückblicke» mit ihren Consequenzen klar und scharf und schroff hinzustellen und dem livländischen Leser in voller Nacktheit vor die Augen zu führen. Denn es handelt sich hier um ein unberechenbar gefährliches Princip, und trotz der Apologie, welche Herr v. SAMSON-URBS den «Rückblicken» hat zu Theil werden lassen (zur Verständigung pag. 91 u. ff.) müssen wir behaupten, dass wenn die «Rückblicke» wirklich eine andauernde Einwirkung haben sollten, wie Herr v. SAMSON nach seinen Auslassungen an der eben citirten Stelle zu wünschen und zu hoffen scheint, diese nur zur Verwirrung der Geister und zur Verschärfung des bereits bestehenden nationalen Antagonismus führen könnte, dass sich aber am Allerwenigsten auf Grundlage der «Rückblicke» eine «Verständigung» zwischen Deutschen und Undeutschen in Livland anbahnen liesse. Denn wenn wir auch nicht die letzten Consequenzen aus den Grundideen der «Rückblicke» ziehen wollten — die Wortführer und Leiter der junglettischen und jungesthnischen

Bewegung werden nicht verfehlen, sie zu ziehen. Auch wir kennen die philosophischen Lehren von dem Elend und der Schuld des Daseins, von der Verneinung des Willens zum Dasein; auch ist uns die Begründung der Ethik auf der Verneinung des Willens zum Dasein und auf dem Mitleid («Sühnung eigener und ererbter Schuld in Mitleid und Nächstenliebe» Babel in Livland) nicht unbekannt. Wer sich mit diesen Ideen bekannt gemacht hat, mag ihren Tieffinn bewundern; auch sind sie gewiß ebenso geeignet, wie «jede ihnen entgegenstehende Lehre», dem einzelnen Individuum als Versuch zur Lösung des großen Welt-räthfels zu genügen. Für den practischen Politiker aber, dessen Aufgabe Entwicklung und Erhaltung des Bestehenden ist, ist diese Lehre absolut unbrauchbar.

Dem Politiker muß jeder politische Organismus als berechtigt erscheinen, der im Stande ist, sich im Sturm und Drang der Zeiten zu behaupten. «Alles Wirkliche ist vernünftig». Der Politiker muß namentlich von der Daseinsberechtigung des Gemeinwefens, dessen Interessen er vertritt, völlig überzeugt sein; dann wird er auch, wo es Noth thut, den «machtvollen Conservatismus der Ahnen» bethätigen können, der, man kann dies zur Zeit wohl noch mit Grund annehmen, auch unserer Generation nicht so ganz abhanden gekommen ist, wie vor einigen Jahren ein Mitarbeiter der «Ztg. für Stadt und Land» meinte.

Und indem unser deutsch-livländischer Landesstaat Jahrhunderte hindurch alle Anfeindungen und Schicksalschläge überstanden und sich mit unverwüftlicher Lebenskraft nach jeder Krisis von Neuem erhoben hat und noch gegenwärtig der Ungunst der Zeiten zum Trotz besteht, documentirt er sein gutes Recht, auf der alten Grundlage fortzubestehen, die Bischof Albert durch die Begründung deutscher Herrschaft in diesen Landen gelegt hat.

Das Factum, daß zwischen den deutschen und den un-deutschen Schichten der Bevölkerung ein gewisser Antagonismus besteht, beklagen wir aufrichtig. Auch wollen wir uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß den deutschen Classen einige politische Fehler in ihrem Verhalten den Esthen und Letten gegenüber zur Last fallen. Es sind Fehler begangen worden,

durch welche der Gegensatz, in welchen die nationalen Aspirationen unserer Autochthonen zu unserem deutsch-livländischen Landesstaate getreten sind, recht eigentlich hervorgerufen und großgezogen worden sind. Das Wort «c'est pis qu'un crime, c'est une faute» wäre vielfach bei einer Beurtheilung unseres Verhaltens gegen unsere undeutschen Landesgenossen wohl angebracht. Von einer moralischen und ethischen Verschuldung von unserer Seite kann und darf aber eben so wenig die Rede sein, wie von einer ererbten politischen Schuld; eine solche existirt nicht und hierüber vor Allem muß Klarheit und Einverständnis auf beiden Seiten erzielt werden, wenn mit Erfolg an einer Aufhebung des leidigen Gegensatzes zwischen Deutschen und Undeutschen in unserem Lande gearbeitet werden soll.

Eben weil wir den factisch bestehenden Gegensatz beklagen, und im Interesse unseres Landesstaates seine Ausgleichung wünschen, müssen wir die Ideen der «Rückblicke» und ebenso auch die practischen Vorschläge des Herrn v. SAMSON-URBS bekämpfen, denn auf dieser Basis läßt sich eine Veröhnung nicht erzielen. Von den SAMSON'schen Reformvorschlägen wird noch weiterhin unten die Rede sein. Der Verfasser der «Rückblicke» aber hat seinen Clienten, den Undeutschen, mit seiner Brochure einen schlechten Dienst erwiesen, denn wenn sie sich die Ideen der «Rückblicke» zu eigen machen sollten, so dürfte eine Verständigung mit ihnen schwer zu bewerkstelligen sein. Dem Standpunkt der «Rückblicke» gegenüber ist nur starr conservative Vertheidigung der ererbten Machtstellung möglich.

Ehe wir aber daran gehen, durch «veröhnende und zusammenfassende» Reformen unsere undeutschen Landesgenossen für die Sache unseres deutsch-livländischen Landesstaates zu gewinnen, müssen wir vor Allem darauf bedacht sein, die vollkommenste Solidarität der Interessen und Bestrebungen aller deutschen Elemente im Lande herzustellen.

Schon im Jahre 1855 erklärte einer der besten Männer und einsichtsvollsten Politiker unseres Landes für die einzige livländische Grundfrage von principieller Bedeutung folgende Frage: wie versammeln wir in einen Brennpunkt, wie retten wir all' die

zerstreuten und täglich mehr von Auflösung und Untergang bedrohten Elemente des deutschen und protestantischen Lebens in Livland.

Und diese Grundfrage behält auch für die Gegenwart und Zukunft ihre volle Bedeutung; ihr gegenüber kommt allen anderen Fragen und Problemen unserer Landespolitik nur eine secundäre Bedeutung zu, möge auch immerhin Herr E. v. HEYKING anderer Meinung sein.

Zwar ist das Wesentlichste geschehen: nach Freigebung des Güterbesitzrechts und des activen und passiven Wahlrechts zu den durch den Landtag zu besetzenden richterlichen Aemtern ist der ständische Hader im Lande verstummt.

Unsere Landsassen und unsere gut livländisch gesinnten Literaten vermeiden auf das Sorgsamste alles, was zu Conflicten mit dem Corps der Ritterchaft führen könnte; selbst in der publicistischen Thätigkeit wird von Seiten der Literaten die äußerste Zurückhaltung geübt. Der Ritterchaft wird auf das Willigste die führende Stellung überlassen. Die landespolitischen Anschauungen unserer Landsassen und Literaten sind, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, in erfreulichster Weise conservativ.

Das genügt aber noch lange nicht. Das politische Verhalten unseres gesammten Bürgerstandes wird in erster Linie durch die Haltung der Literaten und durch die Stellung bestimmt, welche diese einnehmen, und die Literaten sind wiederum darauf angewiesen, sich auf's Engste an die Landsassen anzuschließen und deren Rechte, Interessen und Ansprüche, wie ihre eigenen zu vertreten. Daher ist es von eminentester Wichtigkeit, daß unsere Landsassen ihre bisherige passive Haltung aufgeben und zu möglichst reger activer Theilnahme am politischen Leben unserer Provinz gewonnen werden.

Das hat die conservative Partei im Landtagsaale (vulgo die Schwarzen) schon längst gefühlt und deshalb in richtiger politischer Einsicht eine möglichst zahlreiche Betheiligung der Landsassen am Landtage erstrebt. Auch ist der einzige zu diesem Ziele führende Weg, nämlich möglichste Erweiterung der politi-

fchen Rechte der Landfaffen, gerade auf dem letzten Landtage von der unbedingt dominirenden conservativen Partei mit Entschlossenheit beschritten worden.

Bisher pflegten bekanntlich nur wenige Landfaffen zu den Landtagen zu erscheinen und auch diese sich im Saale vorherrschend mit einer passiven Rolle zu begnügen. Selbstbewusste und zu activem Eingreifen in die Verhandlungen befähigte und geneigte Persönlichkeiten unter den Landfaffen dagegen haben es in der Regel vorgezogen, zu Hause zu bleiben. Das muß in Zukunft anders werden, wenn es auch vielleicht Herr v. SAMSON-URBS überflüssig erscheinen und vielleicht auch manchen unserer Liberalen nicht conveniren sollte, daß unsere Landfaffen in allen allgemeinen Landesangelegenheiten, in allen die Rechte und Interessen des ganzen Landes betreffenden Angelegenheiten mitrathen und mitbeschließen sollen.

Augenblicklich jedoch sieht der Beschluß des letzten Landtages, die Erweiterung der politischen Rechte der Landfaffen betreffend, noch immer der Allerhöchsten Bestätigung entgegen, und es könnte leicht der Fall eintreten, daß auch der nächste Landtag in der Lage sein wird, sich noch einmal mit dieser Angelegenheit zu befassen. Da also noch nichts abgeschlossenes und endgültig entschiedenes vorliegt, so möge es gestattet sein, hier etwas eingehender die Frage zu untersuchen, welche Rechte unsern Landfaffen eigentlich zustehen sollten.

Voraus schicken wollen wir, daß der Landtagsbeschluß vom Jahre 1878 durchaus nicht die geringschätzigte Beurtheilung verdient, welche ihm Herr E. v. HEYKING (zur livländischen Landespolitik pag. 8) zu Theil werden läßt. Derselbe muß im Gegentheil als ein hochwichtiger Fortschritt zu größerer Consolidirung unseres Landesstaates auf das Freudigste begrüßt werden. Nichtsdestoweniger muß bemerkt werden, daß der Ausdruck «Verfassungsänderung» ein allzu dehnbarer ist und es wohl erwünscht wäre, wenn auf das Genaueste bestimmt und präcisirt würde, was in Zukunft unter einer Aenderung der Landesverfassung verstanden werden soll. Denn außer dem Verfasser der «Rückblicke» und vielleicht auch dem Herrn v. SAMSON-URBS dürften sich in

unferem Lande wohl nur wenige Vertreter der «convergirenden Richtung» (vide zur Verständigung pag. 75) finden, welche geneigt wären, in dem II. Theil des Prov. Cod. und in den Allerhöchst bestätigten Dokladen vom Jahre 1841 unfere magna charta zu sehen, da bekanntlich der Rahmen des *сводъ законѡвъ* sich für unfer angeftammtes livländifches Verfassungsrecht vielfach als ein Prokrustesbett erwiefen hat.

Daher mufs es Aufgabe der Landespolitik fein, überall da, wo die Artikel des Prov. Cod. mit den factifchen Verhältniffen und Bedürfniffen unfere Provinz, mit den Aufgaben und Zielen unfere Landespolitik nicht in Einklang ftehen, auf die Quellen zurückzugehen, um auf Grundlage des hiftorifchen Landesrechts den vermiften Einklang herzustellen. Es kann dies um fo eher gefchehen, als nach dem Allerhöchften Ukas durch die Codification des Provinzial-Rechts vom geltenden Recht durchaus nichts aufser Kraft gefetzt oder abgeändert werden follte; vielmehr follte nur das in den verschiedenen Privilegien, Statuten, Landesordnungen etc. zerftreute Recht gefammelt und zum bequemerem Gebrauch nach dem Mufter und Schema des *сводъ законѡвъ* geordnet werden.

Also dürfte es auch nicht überflüffig erfcheinen, wenn hier zunächft unterfucht wird, welche Stellung den Landafften nach der alten Landesverfassung auf dem Landtage eigentlich zukommen follte.

Um jedoch jeder Mißdeutung vorzubeugen, mufs vorausgefchickt werden, dafs das Inftitut der gefchloffenen Adelsmatrikel, defsen Berechtigung einft fo eifrig und leidenschaftlich*) bestritten worden ift, von uns als ein wefentlicher und auch für die Zukunft wichtiger Befandtheil unfere Landesverfassung anerkannt wird. Nur follte die Matrikel nach Möglichkeit auf ihre urfprüngliche

*) Auch in der Brochure «Babel in Livland» klingt ein gehäffiger Ton durch, wenn (pag. 74) von der Schließung der Adelsmatrikel die Rede ift. Möglicher Weife aber ift — wir wollen milde urtheilen — der Verfaffer nur durch allzu grofsen Eifer in der Polemik gegen die «Livländifche Rückfchau» fortgeriffen und weiter geführt worden, als feiner eigentlichen Anfchauung entfpricht.

Bedeutung zurückgeführt werden, so weit solches den Interessen des ganzen Landes entspricht

Bekanntlich war im 17. Jahrhundert in Livland von einem geschlossenen Corps der Ritterschaft nicht nur keine Rede, sondern wurde auch der Ausdruck «Ritter- und Landschaft» pleonastisch gebraucht. Für einen indigenen Edelmann wurde ein jeder Adlige angesehen, der im Lande geboren und mit Landgütern anfällig war, oder dessen Vater im Lande mit Landgütern anfällig gewesen war. Der erste Versuch der Aufrichtung einer Adelsmatrikel fällt in die Regierungszeit der Königin Christina. Es wurde nach dem Vorgange Kurlands die Erlaubniß zur Einsetzung einer Ritterbank*) erbeten, damit Niemand sich den adligen Titel anmassen möge, dem derselbe nicht zukomme. Unter dem adligen Titel sind aber die Prädicate «Wohledel, ehrenfest und mannhaft» oder kürzer das Prädicat «Edel» zu verstehen. In diesem Sinne und zu diesem Zwecke wurde auch die Einsetzung einer Ritterbank von der Königin Christina genehmigt; doch kam es nicht zur Ausführung.

Diesem Wunsch des livländischen Adels lag jedoch nicht im Mindesten ein engherziges Bestreben, die Rechte der nicht adeligen Landassen zu beschränken, zu Grunde. Wäre dies der Fall gewesen, so müßten sich im gleichzeitigen ENGELBRECHT-MENGDEN'schen Landrechtentwurf irgend welche Spuren solcher Tendenzen nachweisen lassen. Denn wenn dieser Landrechtentwurf auch nie bestätigt worden ist, so giebt er doch das wieder, was nach der damaligen Anschauung der Ritterschaft geltendes Recht des Landes war oder werden sollte.

In diesem Landrechtsentwurf heisst es nun Lib. I Cap. III § I: Würde sich Jemand für einen von Adel ausgeben und wäre es nicht, der soll seiner Güter verlustig sein. Ein Unbesitzlicher, der sich für einen von Adel ausgiebt und es nicht ist, der soll arbitrarie gestraft werden.

*) Unter Ritterbank ist ein adliger Gerichtshof zu verstehen, dessen Aufgabe darin bestand, über die Ansprüche aller Landesingefessenen, welche adligen Standes zu sein prätendirten, auf Grundlage der von ihnen beigebrachten Documente und sonstigen Beweismittel zu entscheiden.

Ferner Lib. I, Cap. IV § 2: Die Bürger, so Landgüter besitzen, sollen davon gleich andern rittermäßigen Personen Rosdienst leisten. *)

Endlich Lib. II Cap. IV § 5 wird in Bezug auf die adligen Erbgüter unbefchränkte Veräußerungsfreiheit festgesetzt und dem Adel nicht ein Mal ein Vorkaufsrecht reservirt.

Ueberhaupt findet sich im ganzen MENGDEN'schen Landrechtentwurf nirgends eine Spur vom Bestreben, den adligen Gutsbesitzern auf Kosten der bürgerlichen Vorrechte beizulegen. Dagegen findet sich allerdings ein gewisses Bestreben, sich gegen ausländischen Adel abzuschließen.

Lib. I Cap. III § 5 lautet:

Denen Ausländischen, so der Krone Schweden nicht unterworfen sein, soll ohne Consens der Kgl. Mag. Güter zu kaufen in Livland nicht freistehen, es sei denn, das sie sich mit einem adligen Geschlecht in Livland befreit hätten.

Das es sich bei Errichtung einer Adelsmatrikel nur um den adligen Titel handeln sollte, also um Etikettefragen, die ja im 17. Jahrhundert eine so große Rolle spielten, geht auch klärlich aus den gleichzeitigen Vorgängen in Curland hervor.

Im Jahre 1620 wurde in Curland eine Ritterbank niedergesetzt und heisst es in der derselben erteilten Instruction:

Und soll keinem, der auf vorgedachte Weise seinen Adelstand nicht beweisen könnte, mehr nicht, als bloß der adlige Titel in diesem Gericht abjudicirt und benommen sein.

Der adlige Titel bestand aber in den Prädicaten «Wohledel, mannhaft und ehrenfest», oder schlechtweg im Prädicat «Edel».

Wer sich diese Titel unbefugter Weise anmaßte, sollte in Curland mit Infamie bestraft werden.

Durch wiederholte Landtagsbeschlüsse wurde darauf festgesetzt und eingeschärft, das neue Adelsbriefe keine Geltung haben sollten, ausser wenn sie auf Empfehlung des Herzogs oder des Adels erteilt worden wären.

*) Dieser Paragraph ist deshalb wichtig, weil damals die Landtage mit dem Rosdienst in engem Zusammenhang standen; wer zur Rosdienst-Musterung zu erscheinen verpflichtet war, nahm auch am Landtage Theil.

Als hernach den königlichen Officieren, auch wenn sie nicht von Adel waren, der adlige Titel für ihre Person zugestanden werden mußte (Landtagsabschied vom 14. März 1669 und 13. Juni 1684) wurde auf dem Landtag vom Jahre 1684 festgestellt, daß der Titel «Wohlgeboren» Prärogativ des immatriculirten Adels sein solle. Bemerkenswerth ist, daß auf demselben Landtage auch darüber Beschwerde geführt wird, daß Personen, welche nicht zur Matrikel gehören, in Curland Landgüter kaufen; der Herzog verspricht Abstellung des Gravamens.

In Livland erscheinen das ganze 17. Jahrhundert hindurch die nicht adligen Landfassen als völlig gleichberechtigte Glieder des Landtages, abgesehen davon, daß der Landmarschall und die Landräthe ausschließlich aus dem Adel zu wählen waren. Im Punkt 5 der Landtagsordnung vom Jahre 1647 wird das active Wahlrecht zu Aemtern und Würden und das Stimmrecht auf Landtagen ausschließlich von der Anfässigkeit abhängig gemacht und Punkt 3 bestimmt, wenn wegen der Ritter- und Landschaft eine Abordnung nach dem Reich zu wählen wäre, solle es den capabelsten zu deputiren freistehen, (im Gegensatz zu der Bestimmung, daß der Landmarschall ausschließlich aus den Anfässigen vom Adel zu wählen sei). Als beste Illustration der vorstehend referirten Bestimmungen möge das Factum dienen, das der Rigasche Bürger MELCHIOR FUCHS am Ritterchafts-Convent des Jahres 1646 als Deputirter des Wendischen Kreises Theil nimmt.

Als darauf unter russischer Herrschaft die Errichtung einer Adelsmatrikel abermals in Angriff genommen und auch zur Ausführung gebracht wurde, war der livländische Adel weit davon entfernt, damit eine Beschränkung der politischen Rechte der nichtadligen Landfassen ins Werk setzen zu wollen. Vielmehr wurde die Aufrichtung einer Adelsmatrikel ganz in demselben Sinne von der Staatsregierung erbeten, in welchem sie bereits zur Zeit der Königin Christina erstrebt worden war: damit Niemand im Lande sich unbefugter Weise den Adel anmaßten möge. Dabei mag die stillschweigende Absicht zu Grunde gelegen haben, in Zukunft Neugeadelten und namentlich dem russischen Dienstadel die Adelsqualität nicht zuzugestehen, so lange die Betreffenden

nicht ihre Aufnahme in die Matrikel erwirkt hätten. Das Bestreben, fremde, nicht einheimische, Elemente nach Möglichkeit fern zu halten, tritt allerdings mehrfach hervor und hatte auch unter den damaligen Zeitverhältnissen seine guten Gründe. In der Stellung der bürgerlichen Landfassen sollte jedoch nichts geändert werden. So erklärte 1742 der Landtag ausdrücklich und auf das Entschiedenste: daß diese aufzurichtende Matrikel nichts anderes wäre, als ein Verzeichniß der zum Corps der livländischen Ritterschaft gehörigen adligen Familien (Vgl. auch die vom Ritterschaftsconvent im Jahr 1688 abgegebene Erklärung: ihr *petitum* wäre nicht auf die Bürger gerichtet; sondern nur auf die im Lande ankommenden Fremdlinge, von denen man nicht weiß, wess Standes, Landes oder Glaubens sie wären).

Die Landtagsordnung vom Jahre 1759, welche sich von der späteren vom Jahre 1827 vortheilhaft durch Klarheit und Präcision der Abfassung, sowie durch größere Ausführlichkeit unterscheidet, giebt im Wesentlichen den bisherigen Rechtszustand, wie er sich in der schwedischen Periode ausgebildet hatte, unverändert wieder.

Die immatriculirten Landeseingeseffenen sind zum Besuch des Landtages verpflichtet; den nicht in die Matrikel eingetragenen Landfassen steht es frei, zu kommen oder wegzubleiben (Tit. 3 § 4).

Den Landfassen unadligen Standes werden bei Eröffnung des Landtages besondere Plätze angewiesen, welche sie während der ganzen Dauer des Landtages einnehmen (Tit. 3 § 2).

Hinsichtlich der Theilnahme an den Debatten und Abstimmungen wird zwischen immatriculirten und nicht immatriculirten Landtagsgliedern kein Unterschied gemacht; nur das active Wahlrecht zu den Landesämtern ist dem immatriculirten Adel reservirt. «Niemand kann bei diesen Wahlen votiren, der nicht zum Corps der livländischen Ritterschaft gehört. Die Deputirten des Magistrats zu Riga haben zusammen ein Votum», lautet Tit. 6 § 6. Der Landmarfchall sollte allerdings ausschließlich aus dem Adel gewählt werden; hinsichtlich der Wahl der Kreisdeputirten findet sich jedoch keine solche Beschränkung, sondern proponirt und wählt nach Tit. 5 § 8 ein Jeder denjenigen Eingeseffenen des Kreises, zu welchem er das meiste Vertrauen hat.

In Tit. 6 § 8 endlich kann durchaus keine Beschränkung der politischen Rechte der nicht immatriculirten Landfassen auf ein Stimmrecht lediglich bei Bewilligungen gesehen werden, ohne dem Wortlaut und klaren Sinn des bez. Paragraphen Gewalt anzuthun. Der allegirte Paragraph handelt überhaupt nicht von der Stellung und den Rechten der Landfassen; er bezieht sich vielmehr ausschließlich auf diejenigen Glieder des indigenen Adels, welche an den Landtagsverhandlungen Theil nehmen, ohne mit Landgütern auffällig zu sein. Dieselben befassen (cf. auch «Eine babylonische Verständigung» pag. 19) vordem ein weit ausgehnteres Stimmrecht, als gegenwärtig, wo sie nur bei Aufnahmen in die Matrikel mitstimmen. Schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatte die schwedische Regierung zu wiederholten Malen Aufschluß der nicht besitzlichen Edelleute von der Theilnahme an den Landtagen angeordnet; vermuthlich, weil dieselben weniger durch Rücksichten auf Liquidations- und andere Commissionen beengt, die Hauptstützen der Opposition bildeten, jedoch ohne bleibenden Erfolg. So ist nach der Landtagsordnung vom Jahre 1759 nur bei den Kreiswahlen die Anfähigkeit Vorbedingung des activen Wahlrechts. Dagegen bestimmt nun Tit. 6 § 8: In Bewilligungen von den Haken votiren nur diejenigen, welche wirklich im Lande possessionat sind. — — — Alle andern sollen in diesem Falle nicht mit votiren, wenn sie gleich sonst zum Corps der Ritterschaft gehören.

Wenn in dem Publicat vom 13. April 1777, durch welches ein Landtag einberufen wurde, gesagt wird: «den nicht zum Corps der Ritterschaft gehörenden Gutsbesitzern wird es nach früherer Gewohnheit überlassen, auf den Landtag zu kommen oder nicht; jedoch haben sie sich nach dessen Bestimmungen zu richten», so heist das mit andern Worten: die Beschlüsse des Landtages sind auch für die nicht immatriculirten Landfassen verbindlich und diejenigen von ihnen, welche ihr Stimmrecht auf dem Landtage nicht ausüben, stimmen stillschweigend den Beschlüssen der Majorität zu. Damit ist aber auch die Fortdauer des bisherigen Rechtszustandes, wie derselbe in der Landtagsordnung vom Jahre 1759 fixirt worden war, ausdrücklich anerkannt.

Mittlerweile waren nämlich in Veranlassung der Wahlen zu der großen Gefetze-Commission der Kaiserin Katharina die unheilvollen Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und den nicht immatriculirten Landsassen zum Ausbruch gekommen. Um die anbefohlenen Wahlen vorzunehmen, constituirte sich die Ritterschaft im Jahre 1767 als besondere Adelsconvocation, nachdem sie sich vom General-Gouverneur BROWNE die bündigsten Zusicherungen hatte geben lassen, daß dieser Vorgang der Landesverfassung in keiner Weise präjudicirlich sein solle. Die Deputirten der Stadt Riga wurden von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen, «da die jetzige Convocation kein Landtag wäre, sondern auf Allerhöchsten Befehl pünktlich begangen werden müßte, dieser aber lediglich den Adel beträfe». Die zum Reichsadel gehörigen aber nicht in die Matrikel eingetragenen Landsassen wurden aber gleichfalls von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen, offenbar weil man ihren Adel nicht als vollgültig anerkennen wollte. Denn die Bestimmungen der Landtagsordnung waren hierbei durchaus nicht maßgebend, vielmehr sollte nach den Intentionen der Ritterschaft (cf. Livl. Beiträge Bd. 3, Heft 2, pag. 69) einer Vermischung und Verwechslung der nach dem Allerhöchsten Befehl zusammengetretenen Adelsconvocation mit den nach der Landesverfassung und auf Grundlage der Landtagsordnung tagenden Landtagen nach Möglichkeit vorgebeugt werden. Die nicht immatriculirten Landsassen aber constituirten sich nunmehr als besondere Corporation und die innere Zwietracht im Lande nahm Dimensionen an, wie noch nie vordem. Von jetzt ab fing man überhaupt erst an, unter der Landschaft ausschließ- lich die nicht immatriculirten Landsassen zu verstehen und die Landschaft als etwas vom Corps der Ritterschaft geschiedenes aufzufassen, während bis dahin die Ritterschaft nur ein engerer Verband innerhalb der Landschaft gewesen war. Die Landsassen weigerten sich, Beschlüsse der Ritterschaft als für sie verbindlich anzuerkennen, wählten einen eigenen Marschall, errichteten eine eigene Casse und verweigerten die Entrichtung von Beiträgen zur Ritterschaftscasse.

Doch handelte es sich bei den Streitigkeiten zwischen

Ritter- und Landschaft nicht um ein Mehr oder Weniger an politischen Rechten. Vielmehr drehte sich der Streit um das Güterbesitzrecht, das Relutions- und Näherrecht und die Kronsarrenden. Namentlich war es der Ritterschaft ganz besonders um den ausschließlichen Genuss der Kronsarrenden zu thun; über den Werth eines ausschließlichen Güterbesitzrechtes dagegen urtheilte man nach HUPEL's Zeugniß sehr verschieden; diejenigen Glieder der Ritterschaft, die Güter zu kaufen beabsichtigten, fanden ein solches Recht allerdings wünschenswerth; die Verkäufer von Gütern dagegen pflegten anderer Meinung zu sein.

Die Einführung der Statthalterchafts-Verfassung machte endlich dem Hader zwischen der Ritterschaft und den nicht immatriculirten Landfassen ein Ende. Als darauf der alte Landesstaat nach dreizehnjährigem Interregnum wieder aufgerichtet wurde, wurde dem Wiederaufleben des alten Haders durch zahlreiche Aufnahmen von Landfassen in die Matrikel rechtzeitig vorgebeugt. Nicht weniger als 65 Gutsbesitzer wurden auf dem Landtage des Jahres 1797 in die Matrikel aufgenommen. Die wenigen übriggebliebenen Landfassen verhielten sich passiv und bethätigten kein Interesse an der Wahrung und Ausübung ihrer Rechte. So fiel bald der Vergessenheit anheim, welche Stellung den Landfassen vordem zugestanden hatte und es konnte sich bereits zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Ansicht ausbilden, daß den Landfassen ein Stimmrecht nur bei Willigungen zustehe. Es konnte sich diese Ansicht um so leichter geltend machen, als die Landfassen schon vom Jahre 1766 ab die Vertretung ihrer Rechte und Interessen nicht auf, sondern neben dem Landtage gesucht hatten; und so erhielt schließlich die Matrikel mißbräuchlicher Weise eine Bedeutung, welche sie ursprünglich nicht hatte.

Wenn jedoch die «Livländischen Rückblicke» der Ritterschaft vorwerfen: «den Landfassen hat man selbst den ihnen verbliebenen Rest ihrer politischen Berechtigung jahrelang in rechtskränkender Weise verkürzt», so muß gegen solchen Vorwurf auf das Entschiedenste protestirt werden. Wenn die politischen Rechte der Landfassen außer Uebung und in Vergessenheit gerathen sind, so trägt hieran die Landfassen-Corporation vom Jahre 1766 in

erfter Linie die Schuld, in zweiter Linie ist es dem Einfluß der Statthalterchafts-Verfassung zuzuschreiben. Denn auch in dieser Frage erweist es sich, daß die Einwirkungen «von Außen» die Entwicklung unserer Verhältnisse weniger gefördert, als vielmehr geschädigt haben. Denn in der Verkürzung der Rechte der Landfassen können wir keinen Fortschritt, sondern nur eine unheilvolle Schädigung des Landesrechts sehen. Der Herr v. SAMSON-URBS denkt vielleicht anders; denn in seiner Brochure «Zur Verständigung» sieht er ganz offenbar darin den normalen Zustand, daß den Landfassen lediglich ein Steuerbewilligungsrecht resp. ein Stimmrecht in wirthschaftlichen Fragen zufließt, und spricht von einem «glücklichen System der Entwicklung, welches nur nicht zu voller Entfaltung und Evidenz hervorgetreten» von einem Fortschritt zu höherer politischer Entwicklungsstufe durch Differenzirung der Organe des Landesstaates, welche durch Scheidung der Landfassen von der Ritterchaft angebahnt worden. Jedoch wir hoffen, daß seine Anschauungen nur bei ganz vereinzelter Persönlichkeit Anklang finden werden.

Abgesehen von dem Stimmrecht der Landfassen bei Willigungen haben sich noch in einzelnen Bestimmungen der neuesten Landtagsordnungen beachtenswerthe Ueberreste des alten Landesrechts erhalten. Die Landfassen sind berechtigt, allen Verhandlungen beizuwohnen. Der Art. 19 der Landtagsordnung vom Jahre 1872 gilt für nicht immatriculirte Landfassen ebenso, wie für die immatriculirten Landtagsglieder. Derselbe lautet, wie folgt: wer sich auf dem Landtage einfindet, muß während der Dauer desselben täglich zur bestimmten Stunde in der Versammlung erscheinen und bis zur Beendigung der Sitzungen darin verbleiben. Auch in Angelegenheiten, in welchen ihnen bisher kein Stimmrecht zugestanden wurde, können Landfassen ihre Vorschläge und Wünsche dem Landtage unterbreiten. Die Landtagsordnungen vom Jahre 1851 (§ 85—106) und 1872 Tit. VI Art. 40—53 machen hinsichtlich der Theilnahme an den Debatten keinen Unterschied zwischen immatriculirten und nicht immatriculirten Landtagsgliedern. Für alle «Mitglieder der Versammlung» ohne Rücksicht auf Verpflichtung, Berechtigung und Stimmfähigkeit,

gilt das Recht, ihre vom Landtagschlusse abweichende Meinung zu verlautbaren und diese zu Protocoll nehmen zu lassen. (Vgl. SIVERS Livl. Lebensfragen pag. 7).

Herrn v. SAMSON-URBS scheint dies alles freilich vom Uebel zu sein, denn er will die Landfassen aus dem Saal hinausweisen, sobald nicht gerade wirthschaftliche, resp. Steuerbewilligungsfragen auf der Tagesordnung stehen.

Wir sind weit entfernt, Herrn v SAMSON-URBS Intentionen zuzuschreiben, von denen er hernach behaupten könnte, das sie ihm durchaus fern gelegen haben. Daher wollen wir ihn hier mit seinen eigenen Worten dem geneigten Leser vorführen.

«So läßt sich auch die befürwortete Reform gewissermaßen als Resultat zweier sich gleichzeitig vollziehender Reformen darstellen. Zunächst hätte man anzunehmen, das nicht wie bisher die beiden Landtage, d. h. die Versammlung der Ritterschaft und die Versammlung der Landschaft, zeitlich durcheinander gemengt abgehalten werden, sondern das vielmehr letztere erst dann ihre Berathungen über Bewilligung und Verwendung der Steuern, d. h. über die wirthschaftlichen und administrativen Landesangelegenheiten beginnt, wenn die Tagesordnung der politischen Körperschaft, der Ritterschaft, erschöpft worden, — eine Ufance, deren Einführung ohne irgend eine Verfassungsänderung möglich wäre, ja geboten erscheinen würde, sobald eine zahlreichere Bethheiligung seitens der Landfassen stattfände».

Wir legen speciell auf die hier gesperrt wiederabgedruckten Worte Gewicht. Herr v. SAMSON-URBS möge nachträglich noch so sehr versichern, wie er dies bereits in seinem «offenen Briefe» gethan hat, das ihm jeder Gedanke an eine Beeinträchtigung der Rechte der Landfassen fern gelegen habe: seinen eigenen Worten gegenüber kann er das nur, wenn er sich zugleich zu der Ansicht bekennt, das den Landfassen von Rechts wegen lediglich die Stellung zukommt, die er ihnen zuweisen möchte, und das jedes Heraustreten aus derselben unzulässige Anmassung und ungebührliche Usurpation der der immatriculirten Ritterschaft zu reservirenden Rechte wäre.

Das wäre dann freilich ein Standpunkt, der in ganz eigen-

thümlicher Weise «zusammenfassend und verführend» wirken würde. Das hiefse, die Landfaffen und die Literaten, die beiden nächst der immatriculirten Ritterschaft für den Fortbestand unseres Landesstaates auf seiner bisherigen Grundlage wichtigsten Bevölkerungsclassen, zurückstossen und ihnen das active Wirken für die gemeinfame Sache verleiden, sie in eine Lage bringen, in welcher vollkommene politische Passivität als der einzig mögliche Ausgleich zwischen den Forderungen des Landespatritismus einerseits, der eigenen Würde und dem eigenen Selbstbewußtsein andererseits, erscheinen würde.

Wir haben bisjetzt, Gottlob, weder Rittertage noch Landfaffentage, sondern einen einheitlichen Landtag, an welchem auch die Landfaffen, wenn schon als *patres minorum gentium*, Theil nehmen. Die Gesamtheit der Landfaffen, (unter Hinzurechnung der mit Rittergütern anfassigen Glieder der Ritterschaft) bildet nach dem Prov. Cod. durchaus nicht, wie Herr v. SAMSON-Urbs dies behauptet, eine besondere, von der Ritterschaft verschiedene Körperschaft. Herr v. SAMSON-Urbs hat sein ganz besonderes Ideal hinsichtlich der politischen Stellung, welche die Ritterschaft in unserem Landesstaate einnehmen soll; das kann und will ihm Niemand verwehren; nur möge er nicht in den Prov. Cod. hineinlegen, was nicht in demselben enthalten ist, um dann die Verwirklichung seines Ideals als ein Postulat des Provinzialrechts hinstellen zu können; nur möge er nicht darnach trachten, seinem Ideal zu Liebe unsern Landtag zu zerreißen: der Rifs würde mitten durch die Solidarität der deutschen und deutschgefinnten Kreise unseres Landes hindurch gehen. Haben wir in Vorstehendem in Kürze ausgeführt, welche politische Stellung den Landfaffen auf Grundlage des alten, angeftammten Landesrechtes zukommen sollte, wie dann die politischen Rechte der Landfaffen allmählig zusammengeschrunpft sind, so daß die nicht immatriculirten Landfaffen schließlichs auf dem Landtage, soweit sie es nicht verschmähten, auf demselben zu erscheinen, zu einem, gewissermaßen zufällig vorhandenen aber factisch wenig bedeutenden, Anhängsel des Corps der politisch vollberechtigten Ritterschaft wurden, so müssen wir jetzt fragen, wie weit ihnen unter den ob-

waltenden Verhältnissen ihre ursprünglichen Rechte restituirt werden können. Die Beantwortung dieser Frage hängt offenbar mit der zweiten Frage zusammen: welche Bedeutung muß in unferem Landesstaate dem geschlossenen Corps der Ritterschaft im wohlverstandenen politischen Interesse des ganzen Landes gewahrt bleiben?

Schon oben ist betont worden, daß das Institut der geschlossenen Adelsmatrikel von wesentlicher Bedeutung für unferen ganzen Landesstaat ist. In der That giebt das in sich abgeschlossene Corps der Ritterschaft unferem Landesstaate Festigkeit und Halt und verbürgt seine Stabilität. Es soll also auch in Zukunft die immatriculirte Ritterschaft der Kern unseres Landtages und unferes Landesstaates bleiben. Auch bedarf es gewiß keiner ausführlichen Erörterung, wie sehr es in dem Interesse des Landes liegt, daß die Vertretung desselben nach Oben hin, und ganz besonders der Person des Monarchen gegenüber, dem immatriculirten Adel reservirt bleibe. Es müßte also nach Anleitung der Landtagsordnung vom Jahre 1759 das Landmarschalls- und das Landrathsamt dem immatriculirten Adel reservirt bleiben. Diesen Vorrechten gegenüber müßte dann auch die bisherige Verpflichtung des immatriculirten Adels zur Uebernahme von Landesämtern, sowie die Verpflichtung der angezählten Immatriculirten zum Erscheinen auf dem Landtage erhalten bleiben. Letztere Verpflichtung sichert zugleich dem immatriculirten Adel für alle Zeiten das unbedingte Uebergewicht im Landtagssaale.

Weitere Vorrechte des immatriculirten Adels aber dürften weder durch das allgemeine Landesinteresse erfordert werden, noch scheinen sie im Interesse des Corps der Ritterschaft selbst zu liegen. Der Ritterschaft würde dabei immer auf dem Landtage eine dominirende Machtstellung gesichert, und zugleich jede Möglichkeit eines politischen Antagonismus zwischen dem Corps der Ritterschaft und den nicht immatriculirten Landtagsgliedern radical beseitigt, und neidlos würden Alle, welche nicht in principellem Gegensatz zum historisch entwickelten Character unferes Landesstaates stehen, die politische Machtstellung der Ritterschaft als etwas Selbstverständliches und Nothwendiges hinnehmen.

Sollte es wirklich noch nothwendig sein, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, welche eine Verfassungsänderung involviren, dem Corps der Ritterchaft zu reserviren? In Curland sind schon gegenwärtig die Landfassen nur hinsichtlich der Interna der Ritterchaft von der Berathung und Beschlussfassung ausgeschlossen; man hat es in der Nachbarprovinz für möglich befunden, die politische Berechtigung der Landfassen in diesem Maasse zu erweitern, ohne das solches zu irgend welchen Bedenken Grund oder Veranlassung gegeben hätte. Die Landfassen, die bürgerlichen Gutsbesitzer sind entschiedene, conservative Verfechter der bestehenden Landesverfassung geworden; die auf Einführung der Landschaftsinstitutionen gerichteten Bestrebungen haben bei ihnen keinen Anklang, keine irgend namhafte Unterstützung gefunden. Durch die vollkommene Einfügung der Landfassen in den politischen Organismus des Landes hat der Landesstaat in Curland wesentlich an Solidität gewonnen.

Was sich in Curland als zweckmäsig erwiesen hat, sollte doch wohl auch in Livland ohne Bedenken gewährt werden können. Selbstverständlicher Weise würden auch in Livland alle speciellen Interna der Ritterchaft, alle Angelegenheiten, welche adelige Standesrechte oder die befondern Vorrechte der immatriculirten Ritterchaft betreffen, stets ausschliesslich von der Ritterchaft berathen und entschieden werden. Was aber das Maass der den Landfassen einzuräumenden politischen Berechtigung betrifft, so würde es sich schon im Interesse einer möglichst gleichmässigen Entwicklung des Verfassungsrechts in den drei Schwesterprovinzen empfehlen, den Landfassen volles Stimmrecht in allen Angelegenheiten einzuräumen, welche die Rechte und Interessen des Landes betreffen, ohne hier von Angelegenheiten, welche die Landesverfassung berühren, auszuschliessen. Ein weiterer Grund hierfür wäre der, dass die Unbestimmtheit und Dehnbarkeit des Begriffes «Verfassungsänderung» leicht zu Controversen und Streitigkeiten Veranlassung geben könnte; jede Möglichkeit derartiger Controversen und Streitigkeiten muss aber bei Zeiten beseitigt und aus dem Wege geräumt werden. Endlich erscheint es durchaus geboten, dass die Landfassen sich vollkommen als

politische Vollbürger des Landes fühlen lernen. Dieses Gefühl und Bewußtsein würde aber wesentlich beeinträchtigt werden durch Beschränkungen ihrer politischen Berechtigung, welche durch Nichts geboten erscheinen. Wenn aber die Tendenz obwalten sollte, überhaupt Aenderungen der Landesverfassung zu erschweren, um politischen Experimenten mit von Außen importirten Institutionen oder doctrinären Bestrebungen auf Grundlage irgend einer «liberalen» Verfassungsschablone nach Möglichkeit vorzubeugen, so würde solcher Tendenz am Besten entsprechen, daß man auch die Landtagen über proponirte Verfassungsänderungen abstimmen liesse. Alle derartigen Bestrebungen würden von Seiten der Landtagen, etwa von wenigen vereinzelt Ausnahmen abgesehen, einmüthigem und geschlossenem Widerstand begegnen.

Es giebt nichts Conservativeres, als unsere Landtagen. Auch der Letzte oder Ehste, der ein Rittergut gekauft hat, wird, wenn er überhaupt einiges politische Interesse besitzt und willens ist, von seinen Rechten Gebrauch zu machen, mit Leichtigkeit für eine besonnene durchaus conservative politische Haltung zu gewinnen sein. Freilich muß solchen emporstrebenden Elementen der Bevölkerung gegenüber mit richtigem Tact gesellschaftliches Entgegenkommen geübt werden; die deutsche Gesellschaft muß mit Bewußtsein darauf ausgehen, solche Elemente zu absorbiren und mit sich zu assimiliren. In dieser Beziehung ist bisher nicht selten gefehlt worden; die Forderung, die hier aufgestellt worden ist, mag sich im gegebenen concreten Falle nicht immer ohne einige Selbstverleugnung erfüllen lassen, aber — sie ist ein Gebot der politischen Nothwendigkeit. Denn auch die nationalen Partheien in unserem Lande consolidiren sich je mehr und mehr, neben dem historisch entwickelten deutsch-livländischen Landesstaat und im Gegensatz zu ihm, und die Fortschritte, die sie während des letzten Decenniums in ihrer Consolidirung gemacht haben, sind leider zu wenig beachtet worden.

Sollte es aber doch für nothwendig erachtet werden, für die Zukunft auf besondere Schutzwehren gegen Pläne und Versuche, die Landesverfassung abzuändern, bedacht zu sein, so dürften

sich doch zu diesem Zweck andere Mittel finden lassen, als eine Beschränkung des Stimmrechts der Landfaffen. Es ist ja bereits in früheren Jahren auf dem Landtage darüber verhandelt worden, für Sachen, welche die Landesverfassung betreffen, besondern Modalitäten der Beschlussfassung festzusetzen, und könnte diese Frage wieder angeregt werden. Die Sache hat allerdings auch ihre bedenklichen Seiten. Wenn beispielsweise ganz im Allgemeinen festgesetzt würde, dass zur Annahme einer Verfassungsänderung eine Zweidrittelmajorität erforderlich sein solle, so könnte in der Folge vielleicht einmal der Fall eintreten, dass nothwendige Reformen nicht rechtzeitig beschlossen werden könnten.

Dieses Bedenken liesse sich aber beseitigen; von den Grundlagen unserer Landesverfassung soll überhaupt nicht abgegangen werden. Es würde sich also nur darum handeln, genau festzustellen, welche Bestandtheile unserer Landesverfassung unbedingt und unter allen Umständen conservirt werden sollen, so lange sie sich überhaupt conserviren lassen.

In dieser Beziehung liesse sich über ein Mehr oder Weniger streiten; doch dürfte eine schliessliche Verständigung wohl zu erzielen sein, eine Verständigung, welche alle Landeseinwohner im Bestreben einigt, die Grundlagen unserer Landesverfassung zu wahren und Kindern und Kindeskindern ungeschmälert und unerschüttert zu hinterlassen.

Da aber die förmliche Feststellung bestimmter Fundamentalartikel der Landesverfassung zur Zeit leicht grossen practischen Schwierigkeiten begegnen könnte, die hier nicht näher erörtert werden sollen, so möge anstatt dessen folgender Vorschlag geneigter Erwägung empfohlen werden. Der Landtag möge beschliessen, dass in Zukunft nur über solche «Verfassungsänderungen» debattirt und abgestimmt werden soll, welche vom Landrathscollegium vorgeschlagen worden.

Hiermit wären einerseits alle wünschenswerthen Garantien dafür geboten, dass Abänderungen der Landesverfassung stets nur mit der grössten Besonnenheit und Behutsamkeit und nie ohne wirklich zureichende Gründe beschlossen würden; andererseits aber wäre nicht zu befürchten, dass nothwendige Beschlüsse ver-

zögert würden. Wenn nun auch die Landfassenfrage bis jetzt noch nicht ihre definitive Erledigung gefunden hat, so ist diese nur eine Frage der Zeit, davon sind wir völlig überzeugt. Dafs die Ritterchaft von ihren im Jahre 1878 gefafsten Beschluffe zurücktreten könnte, erscheint uns undenkbar. Vielmehr läfst sich erwarten und hoffen, dafs die Landesrepräsentation dieser Angelegenheit ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden wird, im Sinne einer Wiederherstellung des durch die Ungunst der Zeiten und fremde Einflüsse geschmälernten Landesrechts.

Ein anderes Reformproject war dem letzten Landtage von fogenannter «liberaler» Seite unterbreitet worden, dessen Annahme den ganzen politischen Organismus unseres Landesstaates wesentlich alterirt hätte; wir meinen das Project eines erweiterten Kreistages. Dieses Project ist gefallen und wohl zum Glück bis auf Weiteres beseitigt (M. v. OETTINGEN: «Vielleicht gereicht es dem Lande zum Segen, dafs es die Kreisordnung nicht annahm.») Selbst die geistigen Väter des Kreisordnungsentwurfes scheinen Willens zu sein, die Wiederanregung derartiger Projecte auf unbestimmte Zeit zu vertagen *).

Unter solchen Umständen dürfte eine weiter ausgespinnene Polemik gegen das Kreisordnungsproject vom Jahre 1878 überflüssig erscheinen. Einige beiläufige Bemerkungen über dasselbe mögen jedoch auch hier Platz finden.

Ein Deputirtentag, unter Hinzuziehung bäuerlicher Vertreter, wäre in unserm Landesstaate ein vollständiges novum, eine Neuschöpfung, welche allmählig die tiefgreifendsten Veränderungen in unserm ganzen politischen Organismus bewirken müfste. Die möglichen Consequenzen eines solchen Bruches mit unserm bisherigen politischen System, das auf dem Virilstimmrecht der Rittergüter beruht, liefsen sich zur Zeit gar nicht übersehen. Am allerwenigsten läfst sich mit Bestimmtheit voraussehen, wem auf

*) «Unserm Lande stehen zur Zeit so viele durchgreifende Reformen bevor, dafs es sich sehr wohl fragt, ob es nicht angemessen ist, die Reform der Verfassung durch directe Anträge nicht wieder in Anregung zu bringen, bevor wir nicht jene Neugestaltungen erlebt und so zu sagen verdaut haben.» Babylonische Verständigung pag. 20.

den geplanten Deputirtentagen die Führung und Leitung zufallen würde. Die Hoffnungen unseres Landtagliberalismus, sich für die Zukunft eine unbedingt dominirende Stellung zu gewinnen und zu sichern, könnten sich denn doch leicht als trügerische erweisen. Es steht dem Kreisordnungsproject aber auch eine ganze Reihe anderer schwer ins Gewicht fallender Bedenken entgegen.

Erstens ist das Bewußtsein von der Nothwendigkeit und Heilsamkeit einer solchen Mafsregel, deren Tragweite sich nicht übersehen läßt, in unserm Lande noch sehr wenig allgemein verbreitet; vielmehr begegnet die projectirte Mafsregel gerade in den politisch gebildeten Kreisen unseres Landes lautem und entschiedenem Widerspruch. Dafs das Project von Seiten unseres Landvolks mit besonderer Begeisterung aufgenommen worden wäre, läßt sich auch nicht behaupten.

Es drängt aber überhaupt augenblicklich nichts dazu, zu Neuschöpfungen von principieller Bedeutung zu schreiten. Vielmehr steht denselben unter den obwaltenden Verhältnissen und bei der gegenwärtigen Ungunst unserer politischen Lage das Bedenken entgegen, dafs man uns «die Reformen nicht so gönnt, wie wir sie wünschen und wie allein wir sie gebrauchen können.» Es fehlt uns, worauf Herr E. v. HEYKING (zur livländischen Landespolitik, pag. 20) sehr richtig hinweist, die Möglichkeit, unsere Institutionen nach völlig freiem Ermessen so zu gestalten, wie wir selbst es für erforderlich und wünschenswerth halten.

Daraus folgt selbstverständlicher Weise noch nicht, dafs wir uns zu einer Politik des absoluten Stillstandes, des unbedingten Beharrens bei den gegenwärtig bestehenden Organisationen und Zuständen entschliessen sollen; eine solche Politik, welche den veränderten wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen und den realen Bedürfnissen des Landes gar keine Rechnung trüge, müfste schliesslich zu verhängnisvollen Consequenzen führen. Unsere Aufgabe ist es, unter Verzicht auf Neuschöpfungen und wesentliche Umgestaltungen, das Gegebene und Bestehende vorsichtig zu verbessern, um seine Dauer und seinen Bestand auch für eine spätere Zukunft zu sichern. Hierbei können wir zugleich auch alle wirklich vorhandenen realen Bedürfnisse, namentlich auf

dem Gebiet der Pflege der öffentlichen Wohlfahrt, die von Herrn v. SAMSON-URBS und auch von anderer Seite so sehr betont werden, innerhalb des Rahmens unserer bisherigen Landesverfassung und mit den bereits bestehenden politischen Organen, in ausreichender Weise befriedigen.

Die projectirte Kreisordnung bezweckte, unsern Bauernstand zu größerer activen Theilnahme an dem politischen Leben unserer Heimath, wenn auch zunächst auf eng begrenztem Gebiete, heranzuziehen; es sollten unsern Bauern, zum Zweck größerer Annäherung derselben an die leitenden deutschen Classen, neue Rechte und dem entsprechend auch neue Pflichten auferlegt werden. In soweit ließe sich gegen das Project nichts einwenden.

Aber es will uns scheinen, daß man die Sache nicht in der richtigen Weise in Angriff genommen, so zu sagen, nicht vom rechten Ende angefangen hat. Wäre die geplante Kreisordnung angenommen worden: das Gros des Bauernstandes würde nur die neuen und erhöhten Lasten fühlen, ohne des ihm ertheilten Wahlrechts froh zu werden, und ohne den deutschen Classen des Landes irgendwie näher zu treten. Die Vertreter der bäuerlichen Wahlbezirke dagegen würden, wenigstens zum überwiegenden größten Theile, dem Einfluß der in den Städten bestehenden jungletztlichen, resp. jungesthnikischen Vereine unterliegen und aus denselben ihre Parole empfangen. Das aber wäre ein Unglück, und für die Zukunft eine wirkliche Gefahr, denn für politische Parteien mit nationaler Grundlage giebt es nun einmal in unserm deutsch-livländischen Landesstaate keinen Raum. Es werden dies hoffentlich auch diejenigen zugeben, welche gegen die Herrschaft bestimmter Gesellschaftsclassen und für «Abolition der Racenprivilegien» kämpfen (cf. zur livländischen Landespolitik pag. 9).

Alle Bedenken, die gegen das Kreisordnungsproject vom Jahre 1878 geltend gemacht werden müssen, treffen in erhöhtem Maasse das Reformproject des Herrn v. SAMSON-URBS. Dasselbe hat übrigens bereits in der «Babylonischen Verständigung» (pag. 10—23) eine vernichtende Kritik erfahren.

Herr v. SAMSON-URBS geht von der Anschauung aus, daß die Pflicht und Aufgabe der «Landschaft» darin besteht, der Ritter-

schaft die Basis und die materiellen Mittel zur politischen Existenz und zur politischen Action darzubieten und zu beschaffen; damit nun die «Landschaft» sich dem nicht entziehen könne, soll sie, resp. ihre Vertretung vollständig unter die Vormundschaft der Ritterchaft, resp. der ritterschaftlichen Landesrepräsentation gestellt werden, denn darauf laufen die SAMSON'schen Vorschläge schliesslich heraus. Einer so organisirten «Landschaft» könnten wir nur sehr geringe Lebensfähigkeit zutrauen; während ihres ephemeren Daseins müßte sie unberechenbares Unheil anrichten oder vorbereiten, und was schliesslich an ihre Stelle treten würde, vermag Niemand vorauszusehen.

Herr v. SAMSON-URBS nennt die von ihm projectirte Landschafts-Verfassung eine «*заметно* der Zukunft» und spricht die Erwartung aus, daß die Reichsregierung nicht ermangeln werde, schliesslich auch die Landschafts-Institutionen des Reichsinnern nach dem von ihm vorgezeichneten Muster umzubilden, d. h. unter die Vormundschaft der zu reorganisirenden Adelsverbände zu stellen. Worauf aber dieser Glaube und diese Erwartung sich gründen, ist nicht recht zu ersehen. Officielle Kundgebungen der Staatsregierung über derartige Intentionen liegen durchaus nicht vor. Aus dem Umfande, daß der Gouv.-Adelsmarschall zugleich auch Präsident der Gouv.-Landschafts-Verammlung ist, läßt sich noch nicht auf eine Absicht der Staatsregierung schließen, die politischen Rechte des russischen Adels zu erweitern. Einerseits ist das Präsidium des Gouv.-Adelsmarschalls, was auch BESOBASOW anerkennt, eine in der gegenwertigen russischen Landschafts-Verfassung ganz vereinzelt dastehende Anomalie; andererseits hat das Präsidium in der Gouv.-Landschafts-Verammlung mehr den Charakter eines Ehrenamtes ohne factische Macht und Bedeutung, und fungiren die Gouv.-Adelsmarschälle überhaupt vielfach als Präsidenten, wo es ausschliesslich oder vorwiegend auf Repräsentation ankommt; es ist dies stehender Ufus in Rußland.

Dagegen finden sich Anzeichen dafür, daß die Staatsregierung weit entfernt von der ihr vom Herrn v. SAMSON-URBS zugeschriebenen Absicht, den russischen Adelsverbänden «die Ausübung monarchischer Hoheitsrechte zu delegiren», es vielmehr

für geboten hält, dieselben in größerer Abhängigkeit von den Regierungs-Behörden zu versetzen. So wurde neuerdings die Anordnung getroffen (die allerdings bereits wieder rückgängig gemacht worden sein soll), daß die Kreisadelsmarschälle in Zukunft unter Vorbehalt höherer Bestätigung gewählt werden sollen, und daß dieselbe ihnen nur ertheilt werden solle, wenn der Gouverneur die vorgestellten Persönlichkeiten für «*благонадежные*» erkennen werde.

Das Wort «*благонадежный*» wird gewöhnlich mit «zuverlässig» übersetzt, entspricht aber dem Sinne nach nicht ganz diesem deutschen Worte. Es ist darunter überhaupt im Allgemeinen ein den Vorgesetzten und höher gestellten oder einflussreicheren Würdenträgern genehmes Verhalten zu verstehen.

Es ist nicht der Fall, daß, wie Herr v. SAMSON-URBS behauptet, (zur Verständigung pag. 72) die Adelsverbände des Reichsinnern intact conservirt und in ihrer politischen Bedeutung erhalten worden sind. Vielmehr besteht ihre wesentlichste Function im Führen der adligen Geschlechtsregister und schwindet im Uebrigen der Schatten von Bedeutung, den sie sich bisher bewahrt hatten.

Welches die eigentliche Meinung der Herrn v. SAMSON-URBS über die Schließung der livländischen Adelsmatrikel ist, ist aus seiner Brochure «zur Verständigung» nicht vollkommen klar zu ersehen. Seite 51 heißt es:

«Es ist klar, daß man bei Schließung der Adelsmatrikel eine das politische Gebiet allein berührende und berücksichtigende Maßregel entweder nur beabsichtigt, oder daß man diesen Act in der Folge nur in diesem Sinn hat verstanden und aufrecht erhalten wissen wollen.»

Dagegen lesen wir auf Seite 121:

«Dieselbe (sc. die Scheidung des politischen vom administrativen Gebiet) ist vielmehr die logische Consequenz eines Actes, der zu diesem Resultat zu führen keineswegs bestimmt war, nämlich der Schließung der Adelsmatrikel; eines Actes, dessen Motive und dessen Berechtigung, namentlich im Zusammenhang mit der Einschränkung des Güterbesitzrechtes, zum Mindesten discutabel und controvers sind.»

Eines aber geht aus der in Frage stehenden Brochure auf

das Evidenteste hervor. Der bisherige Machtbesitz der immatriculirten Ritterchaft, die Stellung, welche sie gegenwärtig rechtlich und factisch genießt, genügt Herrn v. SAMSON-URBS noch lange nicht; die Ritterchaft soll in Zukunft eine so hohe Stellung einnehmen, wie es ihr bisher noch nicht vergönnt gewesen ist.» Herr v. SAMSON-URBS verlangt Erweiterung des Machtgebietes der Ritterchaft, Erweiterung der Befugnisse und Competenzen ihrer Organe; er verlangt folches, trotzdem daß er selbst anerkennen muß, daß die reale Basis der bisherigen politischen Stellung der Ritterchaft zum großen Theile bereits abgebröckelt ist.

Was man wünscht, das hofft man: so erwartet denn auch Herr v. SAMSON-URBS mit Bestimmtheit, daß die Staatsregierung sich dazu entschließen wird, die «земство der Zukunft» nicht nur in unserer Provinz, sondern auch im Reichsinnern, unter die Vormundschaft der Adelscorporationen zu stellen. Nur scheint diese Erwartung auf sehr schwachen Füßen zu stehen.

Als Quelle für seine Kenntniss der russischen Landschafts-Institutionen benutzt Herr v. SAMSON-URBS die Schrift des Akademikers BESOBASOW über die Landschafts-Institutionen; aus ihr versucht Herr v. SAMSON auch die Nothwendigkeit einer Fortentwicklung der russischen Landschaftsinstitutionen in der von ihm gewünschten Richtung zu deduciren. Diese Schrift ist von ihm selbst übersetzt und mit einem Nachwort versehen worden, in welchem er unter Berufung auf BESOBASOW sein ganzes landespolitisches Programm kurz skizzirt, welches wir in der Brochure «zur Verständigung» ausführlich entwickelt finden, deren baldiges Erscheinen übrigens auch im Nachwort zur BESOBASOW'schen Schrift angekündigt wird.

Das politische System des Herrn v. SAMSON-URBS läßt sich jedoch durch die Autorität BESOBASOW's in keiner Weise stützen.

BESOBASOW unterfucht die russischen Landschafts-Institutionen und ihre Mängel nach rein staatswissenschaftlichen Gesichtspunkten; seine Untersuchungen tragen einen durchaus theoretischen Character und gehen gar nicht auf die Frage ein, welche Intentionen und Pläne die Staatsregierung hinsichtlich einer Reform der Landschafts-Institutionen haben könnte.

BESOBRASOW sieht die wesentlichste Bedeutung der Landschafts-Institutionen, den hauptfächlichsten und wichtigsten Dienst, welchen sie Rußland erwiesen, gerade darin, daß durch sie mit dem System der abgeschlossenen Geburtsstände gebrochen wurde, nach welchem bis dahin der gesammte russische Staatsorganismus aufgebaut war, und daß durch die Landschaftsinstitutionen das Princip der Ständelofigkeit zur Grundlage der Neuorganisation des russischen Staatswesens und der russischen Gefellschaft gemacht wurde. Herr v. SAMSON-URBS dagegen will einen engabgeschlossenen Geburtsstand zum unbedingt dominirenden politischen Factor machen, von dem die übrigen Stände und Classen ihre Direction zu empfangen und dem sie sich zu unterwerfen haben.

BESOBRASOW vergleicht die russischen Landschafts-Institutionen mit der preussischen Kreisordnung vom 13. December 1872. Es wird hierbei eine eingehende Darstellung der letzteren gegeben und es stellt sich heraus, daß die preussische Verwaltungsordnung wesentliche Vorzüge vor den entsprechenden russischen Institutionen besitzt. Als das Hauptgebrechen der letzteren bezeichnet BESOBRASOW, daß ihnen jegliche staatliche Autorität, jeglicher obrigkeitliche Character abgeht, und stellt daher das Postulat auf, daß sie ihres bisherigen, gewisser Maassen rein privaten Characters entledigt werden sollen. Die einzige Function staatlicher Hoheit, welche die Landschafts-Institutionen ausüben, ist die Befugnifs, Steuern zu decretiren; im Wesentlichen stehen sie außerhalb des Gesammtorganismus und der Staatsverwaltung, oder doch nur in rein äußerlicher Verbindung mit dem Staate. Dagegen verlangt BESOBRASOW, daß die landschaftlichen Organe Delegationen der Autorität des Staates werden sollen.

Herr v. SAMSON-URBS will freilich auch unserer «земство der Zukunft» das Recht, Steuern aufzuerlegen, gewahrt wissen. Ob ihr aber nach Herrn v. SAMSON-URBS auch das Recht zustehen soll, die von der Ritterchaft, resp. dem Adelsconvent, der ja auch in Zukunft als bevollmächtigter Ausschufs der Landschaft fungiren soll (zur Verständigung pag. 64), beanspruchten Gelder zu verweigern, erscheint durchaus zweifelhaft. Denn die meisten Angelegenheiten, welche der Ritterchaft reservirt werden sollen,

besitzen, wie Herr v. SAMSON-URBS sehr wohl erkennt, ihre «wirthschaftliche Seite». Nichtsdestoweniger soll nach seinem Project die Ritterchaft in allen ihr reservirten Angelegenheiten, ohne Hinzuziehung der Landschaft, souverän, resp. eventuell unter Vorbehalt Allerhöchster Bestätigung entscheiden. Jeder Versuch, solche Angelegenheiten in den Sitzungen der Landschaft auch nur zur Sprache zu bringen, soll durch den ritterschaftlichen Vorsitzenden der Landschafts-Versammlung sofort im Keime erstickt werden. Nur an die Ritterchaft allein soll staatliche Autorität delegirt werden; die Landschaft dagegen soll strikt auf das «wirthschaftliche Gebiet» eingeschränkt werden, oder um mit Herrn v. SAMSON-URBS zu sprechen, die staatliche Autorität soll ihr, so weit sie derselben bedarf, nur durch die Organe der Ritterchaft vermittelt werden. Wie man sieht, will Herr v. SAMSON-URBS so ziemlich das Gegentheil von dem, was BESOBASOW für wünschenswerth ansieht.

Herr v. SAMSON-URBS sagt: «Aus den von BESOBASOW citirten Stellen der Vorarbeit zum Landschaftsstatut geht auf das Unzweideutigste hervor, daß man sich der Nothwendigkeit sehr wohl bewußt war, der Landschaft politische Vollzugsbefugnisse zu ertheilen und doch that man es nicht, weil man eben es für gänzlich und unter allen Umständen unthunlich hielt, die große Menge resp. ihre Delegirten mit politischer Macht zu bekleiden (zur Verständigung pag. 49).

Herr v. SAMSON-URBS überfiel hierbei gänzlich, daß BESOBASOW in seiner Schrift ausdrücklich und zu wiederholten Malen ausspricht, daß in den Commissionen, welche das Landschaftsinstitut zu entwerfen, resp. zu bepröben hatten, sich von vorn herein zwei einander entgegengesetzte Strömungen geltend machten. Davon aber, daß man es für gänzlich unthunlich hielt, die Delegirten der großen Menge mit politischer Macht zu bekleiden, steht in der BESOBASOW'schen Schrift kein Wort. Im Gegentheil, spricht BESOBASOW sich ausdrücklich folgender Maassen aus:

«Als schließliches Resultat ergab sich, daß bei dieser ganzen Gesetzgebungsarbeit, inmitten der zahlreichen Phasen, welche sie

zu durchleiden hatte, immer weniger und weniger beständig irgend welche allgemeine Erwägungen, deren die oben citirten Worte des officiellen Documents erwähnen*) im Auge behalten wurden (BESOBRASOW Landschafts-Institutionen pag. 65 der S.'schen Uebersetzung).

Um nun mit der BESOBRASOW'schen Schrift abzuschließen, wollen wir noch einige Stellen aus derselben reproduciren.

«Damals, nach der Emancipation der Bauern, bei den verworrenen Tendenzen und unberechenbaren Wünschen unserer Gesellschaft, mußte irgend was geschehen, um diesen Wünschen Genüge zu thun».

Jede Reform, soll sie fruchtbringend sein, muß vor Allem von genauer Kenntniß ihres eigenen historischen Bodens ausgehen und hat dann ihre Schöpfungen demselben anzupaffen».

«Verföhnend und zusammenfassend» endlich könnte das Project des Herrn v. SAMSON-URBS am allerwenigsten wirken; Herr v. SAMSON-URBS selbst scheint hieran nicht recht zu glauben, denn er wendet sich mit seinem Project ausschließlich an die Ritterchaft; diese für seine Ideen zu gewinnen, ist ihm allein wichtig. Wie sich das übrige Land zu einer etwaigen Realisirung seiner Projecte stellen würde, scheint ihm von keiner wesentlichen Bedeutung zu sein. Freilich erklärt er es wohl auch für erwünscht, wenn auch Seitens der übrigen Bevölkerung gegen seinen Reformplan «keine Einwendungen erhoben würden»; sollte dieses aber doch der Fall sein, nun — so gehe man über solche anmaßende Selbstüberhebung, über solche «ungebührliche Kritik» eines Reformwerkes, zu dessen Beurtheilung nur der immatriculirte Adel competent sein soll, einfach zur Tagesordnung über.

Merkwürdig kontrastirt hiermit folgender Ausspruch: «So sehr ist die allgemeine Anerkennung ein wichtiges, ja das wichtigste Requisite eines Gesetzes, das — — —» (zur Verständigung pag. 128). Aber als Herr v. SAMSON-URBS diese Zeilen schrieb, waren die unteren Schichten der Bevölkerung für ihn offenbar «Luft».

*) Es sind hiermit gerade die Stellen der Vorarbeit zum Landschaftsstatut gemeint, auf welche Herr v. SAMSON-URBS sich in dem oben wiedergegebenen Passus seiner Brochure bezieht.

Herr v. SAMSON-URBS versichert auf das Angelegentlichste, daß bei Annahme seines Reformprojectes ein Antagonismus zwischen der Ritterschaft und der Landschaftsvertretung ganz unmöglich sein werde. Allerdings soll der ritterschaftliche Vorsitzende der Landschaftsversammlung und des Landschaftsamtes die Aufgabe und Pflicht haben, jeden Versuch einem Antagonismus gegen die mit staatlichen Hoheitsrechten ausgestattete Ritterschaft Ausdruck zu verleihen, oder über das der Landschaft zugewiesene, eng begrenzte Gebiet in der Debatte hinauszugreifen, oder die Maafsnahmen und Beschlüsse der Ritterschaft einer Kritik zu unterziehen, sofort durch Entziehung des Wortes unterdrücken und unmöglich machen. Wird aber ein sich entwickelnder oder bereits bestehender Antagonismus dadurch aufgehoben und beseitigt, daß man ihm die Möglichkeit entzieht, sich laut und auf legalem Wege zu äufsern? Muß nicht vielmehr durch solche Maafsregeln der Classen- und Racen-Antagonismus erst recht intensiv werden, und einen um so bössartigen und giftigeren Character annehmen, je mehr ihm die Möglichkeit benommen wird, sich anders als auf Schleichwegen Luft zu machen, je mehr er comprimirt und gewissermaßen nach Innen zurückgedrängt wird.

Antagonismus zwischen Ritterschaft und Landschaft würde sich aber, auch ganz abgesehen vom Einfluß der nationalen Vereine in den Städten, und gewisser Organe der esthnischen und lettischen Presse, der sich unfehlbar in den Landschafts-Versammlungen bald bemerkbar machen würde, in kürzester Zeit herausbilden und zwar aus folgenden Gründen.

Erstens würde die Landschaft darnach streben, daß die Ritterschaft in den ihr vorliegenden «Fragen, welche eine «wirthschaftliche Seite haben», (zur Verständigung pag. 146) nichts beschließen möge, ohne sich vorher mit der Landschaft verständigt zu haben. Zweitens würde die Landschaft beanspruchen, daß das Landschaftsamt, und nicht, wie Herr v. SAMSON-URBS will, der Adelsconvent als beständiger Ausschuß der Landschaft fungiren solle; das Landschaftsamt aber würde naturgemäfs darnach trachten, auf Kosten der specifisch ritterschaftlichen Organen des Landesstaates sich selbst immer mehr Bedeutung zu gewinnen. Endlich

würde es, wenn der ritterschaftliche Präſident der Landſchafts-Verſammlung von den ihm zugeſagten exorbitanten Befugniffen ernſtlich Gebrauch machen wollte, an unaufhörlichen Conſiſtenzen zwifchen ihm und den nicht zur Ritterſchaft gehörenden Gliedern der Verſammlung nicht fehlen, und ſolche Conſiſtenzen könnten leicht in den weitſten Kreiſen des Landes Erbitterung gegen die Ritterſchaft verbreiten.

Das in Vorſtehemem Dargelegte ſcheint uns ſo ſelbſtverſtändlich zu ſein, ſo ſehr auf der Hand zu liegen, daſs man annehmen könnte, Herr v. SAMSON-URBS würde es ſich auch ſelbſt geſagt haben, wenn ihn nicht eine gewiſſe naiv unbefangene Nichtachtung aller derjenigen Bevölkerungsſchichten, welche nicht durch die Geburt auf des Lebens Höhen geſtellt worden, daran gehindert hätte.

Denn neben feſtem Glauben an den Beruf des immatriculirten Adels, zu herrſchen, an ſeine ererbte Befähigung und Berechtigung, zu gebieten und das Land zu regieren, dem jeder Zweifel hieran als eine Aeufſerung democratiſchen Neides erſcheint, tritt bei Herrn v. SAMSON-URBS allerdings eine gewiſſe Nichtachtung der Ansprüche und des berechtigten Selbſtgefühls der untern Claſſen unverkennbar zu Tage.

Characteriſtiſch für die Denkungsart des Herrn v. SAMSON-URBS iſt das Geſchichtchen, das er von einer Verſammlung im Locale des Wannemuine erzählt (zur Verſtändigung pag. 144). Es mag ja manchem anmeſſend erſcheinen, daſs ein einfacher «Diener» ſich die Freiheit nahm, in einer Verſammlung, an der auch hochwohlgeborene Herrn Theil nahmen, eine ſelbſtändige Haltung einzunehmen und ſeine eigene Meinung reſolut zum Ausdruck zu bringen, anſtatt ſich mit einer «Statiftenrolle» zu begnügen. Wenn der Mann dabei eine in der Form ſo correcte Haltung einzunehmen wuſſte, (was an der citirten Stelle rückhaltslos anerkannt wird, — um ſo ärger, um ſo gröfſer die Impertinenz. Aber, aber — — — wenn wir gerecht und billig urtheilen wollen, ſo müſſen wir zugeſtehen, der Mann machte nur von ſeinem guten Rechte Gebrauch, wenn er ſich nicht mit einer Statiftenrolle begnügte. Entſchieden unklug und ein politiſcher

Fehler aber ist es, sich durch derartige Vorkommnisse, die ja, was nicht gelegnet werden soll, auch ihre unliebsame Seite haben können, in eine «wenig unter der Siedehitze zurückbleibende Erregung» verketzen zu lassen. Denn nichts trägt mehr als ein solches Verhalten dazu bei, unter den obwaltenden Verhältnissen den Racenantagonismus zu nähren und gerade zu groß zu ziehen.

Nach Allem bisher auseinandergesetzten müssen wir die politischen Ideen und Projecte des Herrn v. SAMSON-URBS für noch viel bedenklicher halten, als das auf dem letzten Landtage beseitigte Project einer Kreisordnung mit einem «erweiterten Landtage» im Hintergrunde; ja, wir stehen nicht an, das v. SAMSON'sche Project für vollständig und unbedingt verwerflich zu erklären.

Zum Glück wollen wir weder «auf Grundlage beliebiger Principien und Theorien und nach Auswahl unter den besten Mustern eine neue Verfassung construiren» (E. v. H. zur livländischen Landespolitik pag. 20), noch sind wir gezwungen, unserer eigenartigen politischen Entwicklung eine «convergirende Richtung» zu geben (zur Verständigung pag. 75) um zu den noch im Flusse begriffenen Verhältnissen und Institutionen des Reichsinnern zu gelangen. Wir können uns damit begnügen, das Bestehende zu verbessern, und wenn wir nicht veräumen, dies rechtzeitig zu thun, so bewahren wir unsere Söhne und Enkel vor der Nothwendigkeit radicaler Umgestaltungen, welche stets und unter allen Umständen, ganz besonders aber unter unsern Verhältnissen, den Character eines mehr oder weniger gewagten Experimentes tragen.

Können wir uns also weder auf das MENSENKAMPF-TIESENHAUSEN-OETTINGEN'sche Kreisordnungsproject, noch auf die Vorschläge des Herrn v. SAMSON-URBS einlassen, so müssen wir die Anfätze zu den nothwendigen Reformen weiter unten suchen. Denn etwas muß geschehen, um den fortgeschrittenen öconomischen und socialen Zuständen und gesteigerten Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung zu tragen. Unsere Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrt, der Rechtspflege u. s. w. entsprechen nicht vollständig und nicht in allen Beziehungen den Anforderungen der

Gegenwart. Ferner erscheint es durchaus nothwendig, die von den Städten auf das Land hinausgetragene nationale Agitation zu paralyfieren und namentlich die bäuerlichen Grundbesitzer für die Sache unseres deutsch-livländischen Landesstaates zu gewinnen. Sind diese vollständig gewonnen, so find die Bestrebungen der nationalen Vereine in den Städten nicht mehr zu fürchten.

Man täufche sich nicht über das Wesen und die Bedeutung der nationalen Vereine in den Städten, deren bedeutendster und wichtigster unbedingt die latweefchu beedriba in Riga ift. Es giebt in ihrer Mitte gewifs genug gemäßigte, befonnene, einfichtsvolle Männer, aber dieselben nehmen durchaus keine dominirende Stellung ein. Nicht für «Abolition der Raçenprivilegien», nicht für gleiche Vertheilung von Sonne und Wind beim Kampf ums Dafein, find unfere nationalen Vereine thätig, nicht um Gleichberechtigung kämpfen fie, sondern um Herrschaft. Das Beifpiel Finnlands, wo gegenwärtig unter der Begünstigung der Staatsregierung das fchwedifche Element, aus der Stellung, welche es bisher eingenommen, durch das finnifche verdrängt wird, wirkt verlockend auf die Führer unserer Nationalen. Darum war auch die Haltung, welche das deutfehe Bürgerthum und namentlich die Literaten, in Riga bei den Stadtverordnetenwahlen den Vertretern und Wortführern der dortigen Letten gegenüber einnehmen, die allein correcte, die einzige politifch zuläffige, möge auch Herr E. v. HEYKING sich noch fo tadelnd über dieselbe ausprechen. Und dafs überhaupt Ausprüche, wie fie sich in der Brochure «zur livländifchen Landespolitik» pag. 8—18, mehrfach finden, von einem Manne in der Stellung des Herrn E. v. HEYKING gethan worden find, kann nur höchlichft bedauert werden.

Die Ansprüche unserer Nationalen follen gewifs Berücksichtigung finden, foweit fie nicht unbillig find, und nicht zu dem historifch entwickelten deutfehen Character unseres Landesstaates in Gegensatz ftehen. Dem einzelnen Individuum, möge es in feiner nationalen Sphäre verbleiben, möge es sich von derselben loslöfen und in andere Kreife übertreten, welchen es feiner Abstammung nach nicht angehörte, foll fein Recht in keiner Beziehung verkürzt werden. Wenn aber Jemand sich nationaliftifchen Be-

Bestrebungen und Träumereien hingeben will, so kann er auf wohlwollende Rücksichtnahme nicht mehr Anspruch erheben. Von besondern Rechten der esthnischen und lettischen Nation als solcher, als eines geschlossenen Ganzen, zu reden, erscheint wenigstens von unserm Standpunkt aus als durchaus unzulässig. Und soweit die Bestrebungen und Tendenzen der nationalen Vereine in unserm Lande nicht einen rein humanen Character tragen, glauben wir sie ebenso bekämpfen zu müssen, wie die Bildung von geschlossenen Parteien auf nationaler Grundlage.

Wo finden wir aber nun das geeignetste Terrain zu den zu erstrebenden Reformen, auf welchem wir zugleich unserm Landvolk am Besten näher treten und auf dasselbe politischen Einfluss gewinnen könnten. Wir glauben, auf den Kirchspielsconventen.

Dieselben sind ein bereits bestehendes Institut, welches man uns zugestanden hat, trotzdem dass sich im Reichsinnern kein Analogon desselben findet; man wird uns also wohl auch die Fortbildung und weitere Entwicklung dieses Instituts vergönnen. Auf den Kirchspielsconventen ist unser Großgrundbesitz bereits gewohnt, mit Vertretern der Bauergemeinden gemeinschaftlich zu berathen. Freilich tragen die Begegnungen der verschiedenen Stände auf den Kirchspielsconventen mitunter einen unliebsamen Character; das ist allerdings ein Uebelstand, gegen den Abhilfe geschafft werden muss, und Abhilfe wird sich schaffen lassen, sobald sich unter unseren Rittergutsbesitzern die Erkenntniß Bahn bricht, dass der Großgrundbesitz auf ein Zusammengehen mit dem kleinen Grundbesitz angewiesen ist, dass der letztere im Interesse des ganzen Landes dazu gebracht werden muss, sich vertrauensvoll an den ersteren anzuschließen und sich seiner Führung zu überlassen, anstatt die Vertretung seiner Interessen selbstständig auf privaten Zusammenkünften der Gemeindeältesten u. s. w. zu suchen. Ferner würde für die Angelegenheiten, die auf den Kirchspielsconventen bei einer Reform derselben, wie sie in Nachstehendem skizzirt werden soll, zur Verhandlung kommen könnten, ein jeder Bauerwirth Verständniß und Interesse haben und nicht etwa nur die Elite des Bauernstandes; und weil die Kirchspielsangelegenheiten für jeden Bauerwirth von unmittelbarem, directem Interesse

wären, würden die erhöhten Lasten, welche eine Reform der Kirchspielsconvente zur Folge haben würde, auch williger getragen werden. Eine Umbildung der Kirchspielsconvente wäre ferner in keiner Weise präjudicirlich für die Einführung eines erweiterten Landtages. Endlich wirkt jede Reform um so segensreicher, je enger sie sich an das bereits Bestehende anschliesst. Also beschränken wir uns auf eine Fortbildung der Kirchspielsconvente unter Erweiterung ihrer Competenzen.

Eine Erweiterung der Competenzen der Kirchspielsconvente wird bei Vielen auf ernste Bedenken stossen, in erster Linie, weil die Gemeindeältesten ihnen allzu misliebzig sind und zu wenig Vertrauen einflößen. Allerdings haben bei der Wahl der Gemeindeältesten die fluctuirenden, nicht fest mit dem Grund und Boden und den Interessen ihrer Gemeinde verwachsenen, jeder Agitation zugänglichen Elemente unserer Landbevölkerung einen allzugrossen Einfluss. Eine durchgreifende Reform unserer Landgemeindeordnung steht freilich auf der Tagesordnung, durch welche hoffentlich auch der eben gerügte Uebelstand abgestellt werden wird. Deshalb aber wäre es durchaus nicht nothwendig, die Reform der Kirchspielsconvente von der Reform der Gemeindeordnung abhängig zu machen. Mufs denn gerade der Gemeindeälteste auch in Zukunft Vertreter der Gemeinde auf dem Kirchspielsconvent bleiben? Könnte man nicht vielleicht den Wirkungskreis der Kirchspielsconvente in solcher Weise erweitern, dass es erforderlich würde, die Gemeindeältesten auf den Kirchspielsconventen durch besondere ad hoc gewählte Gemeindepuputirten zu ersetzen?

Es liegt ferner auf der Hand, dass der bisherige Modus der Repartition der Kirchspielslasten keiner weiteren Ausdehnung fähig ist. Bekanntlich contribuiren die Güter durch Baarzahlungen, die Bauerschaften durch Frohnen. Es muss dahin gestellt bleiben, ob eine vollständige Abschaffung resp. Conversion aller publiquen Naturalprästationen sich unter unsern Verhältnissen empfehlen würde. In keinem Falle aber darf diese Frage mit der einer Reform der Kirchspielsconvente zusammengeworfen werden. Qui trop embrasse, rien n'atteint. Hinsichtlich der Kirchen- und

Pastoratsbauten, sowie der Kirchspielswege- und Brückenbauten könnte es daher bis auf Weiteres bei dem bisherigen Modus sein Bewenden haben. Dagegen aber müßten alle sonstigen Bedürfnisse der Kirchspielscaffe auf dem Wege einer Repartition beschafft werden, welche die Rittergüter, abgetheilten Landstellen und das Bauergehorchland, möge dasselbe durch Verkauf vom betreffenden Rittergut abgetheilt sein oder nicht, nach einer zu dem Zweck zu entwerfenden Kirchspiels-Steuerrolle möglichst gleichmäßig träge. Diese Steuerrolle müßte überhaupt allen im Kirchspiel belegenen landwirthschaftlich genutzten Grundbesitz umfassen, und nach einem zu ermittelnden Steuerfusse zu Beiträgen heranziehen. Die Deffätine wird wohl Niemand als Steuereinheit empfehlen wollen; eine Thalersteuer dürfte, selbst wenn für das Bauerland behufs Einschätzung zu den Kirchspielssteuern eine Thalerzahl approximativ berechnet werden müßte, bei Weitem vorzuziehen sein. (Denn wenn etwa für das Hofland die Hakenzahl vom Jahre 1877 als maßgebend angenommen würde, wäre es durchaus unthunlich, das Bauerland nach der Landrolle vom Jahre 1832 zu besteuern.)

Selbstverständlicher Weise würden dann auch nur diejenigen Gemeindeglieder an der Wahl der bäuerlichen Conventsdeputirten Theil zu nehmen haben, welche zur Kirchspielscaffe zu contribuiren hätten.

Den Kirchspielsconventen könnten alsdann, vorausgesetzt daß eine acceptable, sämmtlichen landwirthschaftlich genutzten Grund und Boden des Kirchspiels umfassende Steuerbasis hergestellt worden wäre, die Fürsorge für die wirthschaftlichen Interessen des Kirchspiels im weitesten Sinne übertragen werden; zu ihrem Competenz- und Wirkungskreise könnten gehören: Einrichtungen der Sicherheits-, Wohlfahrts- und Verkehrspolizei, der Gesundheitspflege u. s. w. Aus vielen Gegenden Livlands hört man klagen über das unzulängliche der ländlichen Polizei im Allgemeinen: die Kirchspielsconvente müßten ihr Abhilfe schaffen; ihnen müßte die Befugniss zustehen, nach Maßgabe des örtlich empfundenen Bedürfnisses Landgendarmen (mit den Obliegenheiten der russischen *урядники*) anzustellen. Einen Gegenstand

der befonderen Fürforge der Kirchspielsconvente würden die Kirchspielschulen bilden.

Dem Kirchspielsconvent und dem Kirchspielsvorsteher wäre ferner die Aufsicht über die Gemeinde- und Gutspolizeien zu übertragen; überhaupt könnten alle polizeilichen Befugnisse der Kirchspielsrichter auf die Kirchspielsvorsteher übergehen.

An dieser Stelle muß auch darauf als auf einen Mangel in der Organisation unserer ländlichen Polizei hingewiesen werden, daß es den Gutspolizeien zu sehr an einer wirklichen Executivgewalt, und namentlich jeder Strafgewalt fehlt. Die Staatsregierung hat einmal den Grundsatz zur Durchführung gebracht, daß der bloße Besitz eines Gutes zur Ausübung obrigkeitlicher Gewalt nicht berechtigen soll und es läßt sich nicht annehmen, daß die Regierung von diesem Princip wieder abgehen wird. Auch können wir selbst in der Polizeigewalt der Gutsverwaltungen nach früherer Weise, mit der angeblich patriarchalischen Hauszucht, nichts Wünschenswerthes sehen; diese Zustände sind, Gottlob, überwunden. Andererseits bilden die Höfe und das Hofland besondere Polizeibezirke; für eine einfache Unterstellung der Gutspolizeibezirke unter die Gemeindepolizeien fehlt es erstens an zureichenden Gründen, und dürfte eine solche überhaupt aus mancherlei Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, nicht erwünscht sein; es macht sich vielmehr in Praxi vielfach das Bedürfnis nach einer besondern Gutspolizei geltend. Vorstehende Sätze werden wohl für einen Jeden mit unseren ländlichen Verhältnissen vertrauten überhaupt keiner näheren Erörterung bedürfen; wir wollen also nur daran erinnern, daß auch in Preussen die größeren Rittergüter noch gegenwärtig selbständige Polizeibezirke bilden: der liberale Doctrinarismus hat in diesem Punkte den realen Verhältnissen und practischen Bedürfnissen eine Concession machen müssen. Wir hätten also das Problem zu lösen, wie sich unsere Gutspolizeien mit einer ausreichenden Executivgewalt versehen lassen, ohne daß dagegen principielle Bedenken geltend gemacht werden könnten.

Es ist bereits oben vorgeschlagen worden, die Gutspolizeien den Kirchspielsconventen und den Kirchspielsvorstehern unterzu-

ordnen. Wir gehen aber noch weiter und halten es für wünschenswerth, daß die Kirchspielsconvente für jeden Gutsbezirk diejenige Person wählen, welcher die Verwaltung der Gutspolizei zustehen soll. Den Gutsbesitzern müßte das Recht zustehen, den Kirchspielsconventen Candidaten zur Uebertragung der Gutspolizei zu präferiren, und, falls der von ihnen präferirte Candidat ohne triftige Gründe verworfen werden sollte, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen, welche alsdann über Bestätigung oder Nichtbestätigung des präferirten Candidaten definitiv zu entscheiden hätte. Auch müßte es selbstverständlicher Weise gestattet sein, daß ein Gutsbesitzer selbst die Ausübung der Gutspolizei auf seinem Gute übernimmt, falls er auf demselben seinen beständigen Wohnsitz hat und der Kirchspielsconvent es für thunlich befindet, die gutspolizeilichen Befugnisse auf ihn zu übertragen.

Dem nach vorstehendem Modus ernannten Gutspolizei-Verwalter könnten alsdann vollkommen die gleichen Befugnisse und Competenzen ertheilt werden, welche dem Gemeindeältesten im Gemeindebezirk in polizeilicher Hinsicht zustehen und namentlich auch die gleiche Strafgewalt. Den Gutspolizeien müßte es freistehen, ihre Verfügungen und Sentenzen selbst in Ausführung zu bringen, oder die Gemeindevorsteher zu requiriren, und eventuell auch, die Beihilfe der Kirchspielsvorsteher zu erbitten.

Ferner wäre die Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltungen und die Amtsführung der Gemeindeältesten, die Gemeinde-Magazine u. s. w. von den Kirchspielsgerichten auf die Kirchspielsconvente und die Kirchspielsvorsteher zu übertragen. Wenn nun die Gemeindeältesten hinsichtlich ihrer Amtsführung den Kirchspielsconventen unmittelbar untergeordnet werden, so dürfte es zu Inconvenienzen führen, wenn dieselben fortfahren würden an den Conventen als stimmberechtigte Glieder Theil zu nehmen. Die Controlle der Gemeindeverwaltungen könnte dadurch geschwächt werden. Es wären also besondere bauerliche Convents-Deputirte, an Stelle der Gemeindeältesten, zu wählen, und würde bei diesen Wahlen das active Wahlrecht, wie schon vorhin gesagt worden, nur denjenigen Gemeindegliedern zuzugestehen sein, welche

von ihrem Eigenthum oder den von ihnen genutzten Pachtobjecten Kirchspielsabgaben zu entrichten hätten.

Die Revision der Gemeinde-Verwaltungen würde dem Kirchspiels-Vorsteher obzuliegen haben und könnte auch öfter als ein Mal im Jahre vorgenommen werden; aufer den ordentlichen könnten auch außerordentliche Revisionen veranstaltet werden, sobald eine solche dem Kirchspiels-Convent oder dem Kirchspiels-Vorsteher indicirt erschiene.

Ein großer Uebelstand, auf welchen auch in der Schrift «zur Revision der Landgemeinde-Ordnung» von W. v. GÜLDENSTUBBE, pag. 42—44, hingewiesen wird, liegt darin, daß nach § 12 der L. G.-O. und dem Patent vom Jahre 1866 Nr. 120 Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses in jedem Falle unaufhörtlich in Ausführung zu bringen sind, selbst wenn gegen dieselben Beschwerde erhoben ist. Hierdurch wird die Controlle der Geschäftsführung des Gemeinde-Ausschusses bedeutend erschwert; es kann leicht der Gemeinde ein großer Schaden zugefügt werden, dessen Abwendung unmöglich gemacht wird; und auch das Beschwerderecht wird meistens illusorisch, da ein bereits ausgeführter Beschluss sich oft gar nicht mehr rückgängig machen läßt, oder doch nicht, ohne daß beteiligten dritten Personen eine bedeutende Entschädigung zu zahlen wäre.

Hier ließe sich leicht Abhilfe schaffen, wenn die Gemeinde-Ausschüsse den Kirchspiels-Conventen untergeordnet wären, da die Kirchspiels-Convente ja jeder Zeit leicht zu erreichen wären und viel leichter eingreifen könnten, als eine entfernte Aufsichtsbehörde. Jeder Beschluss des Gemeinde-Ausschusses wäre sofort oder binnen dreier Tage dem Kirchspiels-Vorsteher anzuzeigen, und wäre demselben die Befugnis zu erteilen, Beschlüsse der Gemeinde-Ausschüsse vorbehaltlich der Zustimmung des Kirchspiels-Convents vorläufig zu inhibiren. Von den Kirchspiels-Conventen könnte in allen derartigen Fällen eine rationelle, auf genauer Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse beruhende Entscheidung erwartet werden, da ja Vertreter einer jeden Bauergemeinde am Convent Theil nehmen; freilich dürften die bauerlichen Convents-Deputirten nicht zugleich Gemeindeältesten oder Ausschufsglieder sein. Es

könnten also weiter keine Bedenken dagegen obwalten, dem Kirchspiels-Convent darüber die Entscheidung zu überlassen, ob ein beanstandeter Gemeinde-Beschluss in Kraft treten solle oder zu cassiren sei. Im ersteren Falle müfste denjenigen, welche sich durch einen solchen Beschluss in ihren Rechten gekränkt fühlten, unbenommen bleiben, bei der den Kirchspiels-Conventen in Verwaltungsfachen vorgefetzten Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen; im letzteren Falle könnte sich der Gemeinde-Ausschufs, falls er dennoch wünschen follte, den annullirten Beschluss aufrecht zu erhalten, gleichfalls an die höhere Aufsichtsbehörde wenden.

Der Kirchspiels-Vorsteher würde der Präsident des Kirchspiels-Convents und zugleich das ausführende Organ desselben sein. Beschwerden über seine Amtshandlungen in Verwaltungsfachen wären in erster Linie beim Kirchspiels-Convent anzubringen.

Um nach Möglichkeit zu verhindern, dafs die Gelder der Kirchspiels-Casse anders als zum wahren Besten des Kirchspiels verwendet werden, dürfte kein Beschluss des Kirchspiels-Convents über die Erhebung von Kirchspiels-Abgaben und die Verausgabung von Kirchspielsgeldern gültig sein, wenn der Kirchspiels-Vorsteher demselben nicht zugestimmt hat.

Der Kirchspiels-Vorsteher wäre vom Convent aus der Zahl der im Kirchspiel wohnhaften Gutsbesitzer, Arrendatoren oder der mit der Verwaltung der Gutspolizei auf einem der zum Kirchspiel gehörigen Güter betrauten Personen zu wählen. Unter Umständen müfste auch die Wahl eines Gutsbesitzers aus einem benachbarten Kirchspiel statthaft sein. Die vom Kirchspiels-Convent gewählten Kirchspiels-Vorsteher wären vom Oberkirchen-Vorsteheramt zu bestätigen. Zugleich mit dem Kirchspiels-Vorsteher wäre ein Substitut desselben zu erwählen. Derselbe würde erstens den Kirchspiels-Vorsteher im Falle von Krankheit oder zeitweiliger Abwesenheit aus dem Kirchspiel vertreten, und alsdann vollständig in die Befugnisse und Obliegenheiten des Letzteren eintreten. Ferner könnte derselbe in einzelnen Fällen in speciellem Auftrage des Kirchspiels-Vorstehers als dessen Stellvertreter fungiren. Endlich würde er, falls dem Kirchspiels-Convent eine Beschwerde über den Kirch-

spiels-Vorsteher vorliegen sollte, bei der Verhandlung über dieselbe den Vorsitz zu führen haben.

In Polizei-Sachen würde der Kirchspiels-Vorsteher in der Regel selbständig zu handeln haben und nur bei Erledigung von Beschwerden über die Gemeinde- oder Gutspolizeien an die collegialische Mitwirkung des Kirchspiels-Convents gebunden sein. Das umgekehrte Verhältniß würde im Allgemeinen in Verwaltungsfachen stattfinden haben, wenn schon auch hier Einzelnes dem Kirchspiels-Vorsteher zu selbständiger Erledigung überlassen sein könnte. Zu seiner Amtsführung würde der Kirchspiels-Vorsteher einer Kanzlei bedürfen, deren Kosten selbstverständlicher Weise aus der Kirchspiels-Casse zu bestreiten wären.

Was endlich die Aufsicht über die Amtsführung der Kirchspiels-Vorsteher und die Thätigkeit der Kirchspiels-Convente betrifft, so könnten in Polizeifachen die Ordnungsgerichte als Aufsichtsbehörde fungiren, in Verwaltungsfachen dagegen entweder die Oberkirchen-Vorsteher-Aemter oder die Commission in Bauersachen, welche dann füglich bei einer solchen Erweiterung ihres Wirkungskreises in eine Commission in Kirchspiels- und Bauersachen umbenannt werden könnte.

Was die Zusammensetzung der Kirchspiels-Convente betrifft, so müßten erstens die Eigenthümer resp. Pfandbesitzer der im Kirchspiel belegenen Güter eo ipso stimmberechtigte Glieder der Kirchspiels-Convente sein. Auch den Arrendatoren von Rittergütern müßten auf den Kirchspiels-Conventen Virilstimmen zustehen, falls ihnen im Arende-Contract die Vertretung des betreffenden Gutes ausdrücklich übertragen worden ist. Allerdings dürften für ein und dasselbe Gut nicht gleichzeitig der Eigenthümer und der Arrendator am Convent Theil nehmen, sondern in Analogie mit der Landtagsordnung entweder nur der Erstere oder der Letztere.

Wir theilen durchaus nicht die Aversion gewisser Wortführer unseres Liberalismus gegen das Virilstimmen-System. Wir vermuthen, daß diese Abneigung nicht allein aus doctrinär theoretischen Gründen entspringt, sondern vielleicht noch vielmehr aus der practischen Erwägung, daß es beim Repräsentativ-System

einer rührigen Minorität leichter fällt, die Majorität zu leiten und zu beherrschen, als beim System des Virilstimmrechts.

Und für unsere Kirchspiels-Convente vom Virilstimmrecht der Rittergutsbesitzer abzugehen, wäre vollends verwerflich, weil vor Allem den gegebenen Verhältnissen Rechnung getragen werden muß und diese unbedingt die active Mitwirkung sämmtlicher durch Bildung und sociale Stellung dazu befähigten Kirchspiels-Eingeseffenen bei den Arbeiten der Kirchspiels-Convente erfordern. Der hierbei festzuhaltende Gesichtspunkt ist der, daß die Theilnahme an den Kirchspiels-Conventen nicht ein Recht ist, sondern eine Pflicht, die den Rittergutsbesitzern durch ihre Stellung auferlegt wird, und der sie sich im allgemeinen Interesse zu unterziehen haben. Denn die Kirchspiels-Convente, die bis jetzt noch zu keiner rechten Bedeutung gelangt sind, können vielleicht einst der Eckstein im Bau unserer provinciellen Selbstverwaltung und unseres Landesstaates werden.

Auch dem Kirchspiels-Prediger könnte gleichfalls eine Virilstimme zugestanden werden, wenn zum Pastorat Ländereien gehören, die zum Besten der Kirchspiels-Casse besteuert werden. Seine Mitwirkung auf dem Kirchspiels-Convent könnte ohnehin vielfach von großem Nutzen sein.

Die bauerlichen Convents-Deputirten wären, wie schon gesagt worden, von den zur Kirchspiels-Casse beisteuernden Bauer-gemeindegliedern zu wählen. Für jede Gemeinde wäre ein Deputirter zu wählen; sehr großen Gemeinden könnten auch zwei Deputirte zugestanden werden.

Auch die vom Hoflande durch Verkauf abgetrennten Landstellen und Quotengefinde müßten zur Kirchspiels-Casse beisteuern und könnten für dieselben, nach der Zahl und dem Werth der im Kirchspiel vorhandenen selbständigen abgetheilten Landstellen, 1—2 Vertreter besonders gewählt werden.

In Vorstehendem haben wir versucht, in Kürze zu skizziren, in welcher Weise etwa eine Reform der Kirchspiels-Convente möglich wäre. Es lassen sich gewiß auch andere Vorschläge erdenken, die Vielen weit zweckmäßiger erscheinen werden. Es lassen sich gewiß auch gegen das Detail unserer Vorschläge mancherlei

triftige Bedenken geltend machen. Auf einen Umstand, der uns nicht unwichtig zu sein scheint, wollen wir jedoch hier besonders aufmerksam machen.

Mit einer Umbildung der Kirchspiels-Convente in der von uns angedeuteten Weise würden die Kirchspiels-Gerichte im Wesentlichen auf eine rein judiciäre Thätigkeit beschränkt. Vielleicht könnte es alsdann auch gelingen, unsere Kirchspiels-Gerichte in einer Weise umzubilden, daß eine Einführung der russischen Friedensrichter-Institutionen in unserer Provinz völlig überflüssig und zwecklos würde. Wird man uns auch hierzu noch Zeit lassen? Wir können das nicht voraus wissen; das darf uns aber nicht abhalten, unser Möglichstes zu thun, damit auch in der Organisation unseres Justizwesens jeder schroffe Bruch mit der Vergangenheit und dem Bestehenden vermieden werde und damit nur solche Veränderungen des Bestehenden stattfinden, welche durch die wirklichen Bedürfnisse des Landes erfordert werden. Namentlich käme es darauf an, das Friedensrichter-Institut in organischen Zusammenhang mit dem System unserer übrigen Landes-Justiz-Behörden zu bringen und jeden Dualismus in unserer Gerichts-Verfassung zu vermeiden.

Seit einem Decennium nahezu erwartet man bei uns alljährlich die Einführung der Friedensrichter-Institutionen; wie oft ist nicht versichert worden, daß dieselbe nach unbedingt zuverlässigen Nachrichten unfehlbar zu einem bestimmten nahe bevorstehenden Termin erfolgen werde. Und noch gegenwärtig läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, welche Phasen diese Frage noch durchzumachen haben wird, bis sie ihre allendliche Erledigung gefunden haben wird.

Soeben hat der «Golos» gemeldet, daß das Project betreffend Einführung der Friedensrichter-Institutionen in den Ostsee-Provinzen in der Special-Commission des Reichsrathes durchberathen worden ist. Jetzt geht das Project aber zunächst an das betreffende Reichsraths-Departement und dann an das Plenum.

Wichtiger aber für uns ist, daß die Special-Commission des Reichsrathes den engen Zusammenhang ausdrücklich anerkannt hat, in welchem die Einführung der Friedensrichter-Institutionen

mit einer Reorganisation unserer sämmtlichen Bauerbehörden steht. Die Frage z. B. was dann aus unsern Kirchspiels-Gerichten werden sollte, müßte jedenfalls vorher entschieden werden. Es wird also voraussichtlich noch der nächste Landtag über die betreffenden Fragen berathen können, und es ist immer noch die Möglichkeit vorhanden, die Wünsche und Bedürfnisse des Landes höheren Orts zu unterbreiten.

Darum möge es gestattet sein, an dieser Stelle in Kürze anzudeuten, in welcher Weise etwa unsere Kirchspiels-Gerichte umgebildet und auch für die Zukunft erhalten werden könnten.

Der Kirchspielsrichter wäre von den vereinigten Kirchspiels-Conventsgliedern sämmtlicher Kirchspiele des Gerichtsbezirks zu wählen; die bäuerlichen Beisitzer des Kirchspiels-Gerichts könnten wegfallen und der Kirchspielsrichter fortan, wie der russische Friedensrichter, als Einzelrichter fungiren. Die Kronsgage der Kirchspielsrichter könnte etwa auf 2000 Rbl. erhöht werden; diese Summe wird nicht als zu hoch gegriffen erscheinen, wenn man berücksichtigt, daß (salvo errore) im Reichsinnern die ländlichen Friedensrichter gleichfalls mindestens 2000 Rbl. zu erhalten pflegen. Die Zulagen zu den Kirchspielsrichter-Gagen aus der Kreis-Casse würden wegfallen; dagegen müßte dem combinirten Wahl-Convent das Recht zustehen, eine Extra-Zulage zu bewilligen und auf die zum Bezirk vereinigten Kirchspiele zu repartiren; der auf jedes Kirchspiel entfallende Beitrag wäre alsdann durch den Kirchspiels-Convent nach dem für Erhebung der Kirchspiels-Abgaben festgesetzten Modus zu repartiren und beizutreiben.

Die Competenz der Gemeinde-Gerichte wäre auf geringfügige Vergehen der Gemeindeglieder, sowie auf Civil-Streitigkeiten zu beschränken, in welchen sowohl Kläger, wie auch Beklagter derselben Gemeinde angehören.

Dem Kirchspielsrichter würden Civilklagen gegen sämmtliche Einwohner seines Gerichtsbezirks competiren, vorausgesetzt daß der streitige Betrag die Summe von 300 Rbl. nicht übersteigt, in welchem Falle die Sache in erster Instanz beim Landgericht zu verhandeln wäre. In Criminal-Sachen, sowie in Sachen, welche

Polizeiübertretungen betreffen, könnte es dagegen bei der bisherigen Ordnung des Verfahrens sein Bewenden haben. Eventuell könnte in Bezug auf solche Sachen, was sich allerdings empfehlen würde, die Competenz der Landgerichte erhöht werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein collegialisches Landgericht in dieser Beziehung eine geringere Competenz haben soll, als ein Einzelrichter.

Die Kreisgerichte könnten ganz wegfallen, und dagegen die Zahl der Landgerichte verdoppelt werden, welche alsdann die Appellations-Instanz für die Kirchspielsgerichte bilden würden.

Die russischen Friedensrichterverfammlungen als Appellationsinstanz von den Entscheidungen der einzelnen Friedensrichter sind eine ganz äußerliche Nachahmung der Quartal-Sessionen der englischen Friedensrichter, welche einen ganz andern Character tragen und eine wesentlich andere Bedeutung haben. Es ist nicht einzusehen, weshalb wir uns hierin durchaus dem russischen Muster anschließen sollten.

Ebenso ist nicht einzusehen, weshalb nicht die Landgerichte Appellationsinstanz für die Kirchspielsgerichte (resp. Friedensgerichte) sein könnten. Das practische Bedürfnis verlangt allerdings, daß zur Entscheidung von Bagatellfachen eine Jedem leicht erreichbare, summarisch verhandelnde und entscheidende Instanz bestehe. Bei der Entscheidung von Bagatellfachen kommt es freilich in erster Linie darauf an, daß die Entscheidung schnell erfolgt und der Proceß den Parten möglichst wenig Unkosten verursacht; die juristische Seite der Entscheidung ist deshalb jedoch noch durchaus nicht völlig indifferent und darf auch in Bagatellfachen die Möglichkeit einer nochmaligen Verhandlung der Sache nach strengeren juristischen Formen nicht völlig abgeschnitten werden, sobald einer der Parten findet, daß ihm durch den Einzelrichter sein Recht nicht geworden sei. Denn keinem Richter, auch nicht einem «Friedensrichter» kann das Recht zugestanden werden, nach seinem individuellen billigen Ermessen über die Privatrechte der litigirenden Parten zu verfügen, falls dieselben sich nicht freiwillig bei einer solchen Entscheidung beruhigen.

Appellationsinstanz für die einzelrichterlichen Entscheidungen müßte also ein juristisch gebildetes Collegium sein, und ein solches finden wir in unseren Landgerichten. Die Verhandlung solcher

Appellationsfachen müßte im Allgemeinen in den Formen des landrechtlichen Proceßes stattfinden, die freilich im Einzelnen vielfach modificirt werden könnten und müßten. Die nähere Ausführung dieses Gedankens würde uns zu weit führen und die Geduld unserer Leser über Gebühr in Anspruch nehmen; sie möge daher einer berufeneren Feder vorbehalten bleiben, falls der eben angedeutete Gedanke der Beachtung werth befunden werden sollte.

Das Hofgerichtsdepartement in Bauer-Rechtssachen könnte als Revisionsinstanz für alle in erster Linie bei einem Kirchspielsgericht verhandelten Sachen erhalten bleiben, gegen dessen Entscheidung nur eine Nullitätsbeschwerde zulässig wäre.

Und somit hätten wir nun im Vorstehendem ein Bild der Reformen entworfen, die uns wünschenswerth und unter den obwaltenden Verhältnissen möglich erscheinen. Was man auch gegen unsere Vorschläge im Einzelnen einwenden möge, so wird man doch wohl kaum bestreiten, daß dieselben sich durchaus auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse und des historisch entwickelten livländischen Landesstaates bewegen. Vor Allem kommt es uns darauf an, daß die Einheitlichkeit und der deutsche Character unseres Landesstaates gewahrt werde; die Einzelheiten kommen dagegen für uns wenig in Betracht, und bitten wir, vor Allem diese Gesichtspunkte bei Beurtheilung der vorliegenden Schrift und unserer positiven Vorschläge festzuhalten.

Möge Niemand muthlos fragen: wird man uns auch die Reformen gönnen, so wie wir sie wünschen und brauchen? Die Umgestaltung unserer ländlichen Communalverwaltung und des ganzen Systems unserer Bauerbehörden steht ja auf der Tagesordnung. Wenn man uns überhaupt in den Kirchspielsconventen ein Institut verstatet hat, für das sich im Reichsinnern kein Analogon findet, so wird sich jetzt wohl auch eine Reorganisation derselben und Erweiterung ihrer Competenzen erreichen lassen. Alle übrigen von uns proponirten Reformen stehen aber mit der von uns vorgeschlagenen Reorganisation der Kirchspielsconvente in engstem Zusammenhang. Es gilt nur, zu handeln, so lange es Zeit ist.

Manchem wird unser Reformprogramm vielleicht allzudürftig erscheinen; das sicht uns nicht an. Wir sind mit Bewußtsein und

Abficht darauf ausgegangen, nur folche Reformen vorzufchlagen, welche unferes Erachtens durch wirklich vorhandene reale Bedürfniſſe des Landes gefordert werden oder im Intereſſe der Conſolidirung unferes deutsch-livländiſchen Landesſtaates geboten erſcheinen. Jede andere Reform, möge ſie im Namen der Fortentwicklung und des geiſtigen Zufammenhanges mit dem übrigen Europa, (E. v. H. zur livländiſchen Landespolitik pag. 17) möge ſie im Namen der modernen Ideen, oder möge ſie zum Zweck der Ausgleichung unſerer Zuſtände mit den Zuſtänden des Reichsinnern gefordert werden, halten wir für unnütz und bedenklich, ja ſchädlich.

Dafs wir die geiſtigen Strömungen, die unklar im ruffiſchen Volk durch einander wogen, in uns aufnehmen ſollen, wird wohl Niemand öffentlich zu empfehlen wagen. Dafs die bekannte Prophezeiung des Marquis PAULUCCI: «la Livonie finira par une parfaite reſſemblance avec la Russie,» noch nicht in Erfüllung gegangen iſt, iſt nicht nur für uns, ſondern auch für das Reich ein Glück. Denn gerade weil wir, dank der eigenartigen Structur unferes ſelbſtändig entwickelten politiſchen und ſocialen Organismus, keinen Theil haben am geiſtigen Leben der ruffiſchen Geſellſchaft und an den Beſtrebungen und Tendenzen, denen ſie in ihrer Mitte leider allzufehr Raum gegeben hat, bleiben unſere Provinzen verſchont von der Anſteckung durch den ſtaatsfeindlichen revolutionären Nihilismus, und nur die Bewahrung unſerer Eigenart verbürgt es, dafs unſere Provinzen auch in Zukunft alle Zeit gefunde und unbedingt zuverlässige Glieder des Reiches bleiben werden. Dies den «Rückblicken» zur Antwort, wenn ſie uns mit der Möglichkeit einer Uebertragung des revolutionären nihiliftiſchen Giftes auf unſere Provinzen ſchrecken wollen.

Gewiſſen ſtädtiſchen Wortführern unſerer Nationalen wird vorliegende Schrift vielleicht zu nicht geringem Aergerniß gereichen; auch das thut nichts. Jeder Verſuch, dieſe Herrn zu gewinnen, ſich mit ihnen darüber zu verſtändigen, dafs alle Einwohner der Provinz gemeinſame Intereſſen haben, die nur auf dem Boden des beſtehenden, deutsch-livländiſchen Landesſtaates gewahrt werden können, wäre vergebliche Mühe. Die nationalen Vereine

in den Städten haben nun einmal den Grundfatz angenommen, sich selbständig neben die deutsche Gesellschaft hinzustellen und ihre Ziele unabhängig vom Landesstaate und seinen Organen zu verfolgen, so lange sie nicht die Herrschaft im Lande erringen können, die sie erstreben. Wir können hieran nichts ändern; es bleibt uns nur das Eine übrig, den bäuerlichen Grundbesitz für unsere Sache zu gewinnen und dem Einfluß der städtischen Agitatoren zu entziehen

Die Kirchspielsconvente bieten kein günstiges Terrain für eine agitatorische Thätigkeit oder Bestrebungen persönlichen Ehrgeizes und werden es noch weniger bieten, wenn erst von jedem Bauerwirth alljährlich eine vielleicht nicht ganz unbedeutende Steuer zum Besten der Kirchspielscaffe beigetrieben werden wird, bei deren Auflegung der von ihm erwählte Conventsdeputirte mitgewirkt hat. Andererseits würden die Gelder der Kirchspielscaffe ausschließlich für Zwecke verwandt werden, für die jeder Bauerwirth Verständnifs hat, und die seine Interessfen ganz unmittelbar berühren. Jeder Steuerzahler würde ganz genau wissen, wozu die von ihm erhobenen Steuern verwandt werden, und würde daher auch die Kirchspielssteuern viel williger tragen, als Auflagen, welche von einem erweiterten Kreis- oder Landtage decretirt worden wären.

Auf den Kirchspielsconventen können am Besten die gesellschaftlichen Vertreter des Deutschthums auf dem Lande und die tüchtigsten Männer des Bauernstandes einander durch gemeinsame Arbeit näher treten; durch Vermittelung der bäuerlichen Conventsdeputirten könnten dann schliesslich auch unsere Rittergutsbesitzer maßgebenden Einfluß auf den Kern des Bauernstandes gewinnen *). Unser Ideal ist, daß die Rittergutsbesitzer in jeder Beziehung Vertrauensmänner der Bauerschaften werden.

Freilich wäre, um hierzu zu gelangen, einige Selbstverleugnung, richtiges Verständnifs für die Bedeutung, die unser selbständig

*) Aeußerliche Popularität darf noch nicht mit realem Einfluß verwechselt werden; der ersteren, begründet auf der Anerkennung dessen, daß sie stets wohlmeinende Herren gewesen, erfreuen sich auch gegenwärtig nicht wenige Gutsbesitzer.

gewordener Bauernstand für die politische Zukunft unseres Landes besitzt, und richtiger politischer Tact erforderlich. Man müßte es als selbstverständlich hinnehmen, wenn bäuerliche Conventsdeputirte auch eine selbständige Meinung haben und dieselbe mit Entschiedenheit vertreten.

Es fällt uns leider schwer, ein objectives Urtheil über die Bedeutung und die Tragweite der nationalen Bewegungen und Bestrebungen unter unseren Autochthonen zu gewinnen. Ausländer, die kein unmittelbares persönliches Interesse an unseren Verhältnissen haben, urtheilen in der Regel unbefangener und scharfblickender als wir. So sah z. B. Professor VIRCHOW, der sich einige Monate zum Zweck anthropologischer Studien in Livland aufhielt, in den jungesthnikischen und junglettischen Bestrebungen eine viel ernstere Gefahr für unseren Landesstaat, als in der Feindschaft eines Theils der russischen Presse und des russischen Publicums.

Darum halten wir es für unsere Pflicht, unsern deutschen Landsleuten die Bedeutung der nationalen Bestrebungen unserer Autochthonen eindringlich vor die Augen zu führen und auf alles aufmerksam zu machen, was nach unserer Meinung geschehen könnte, um diese Bestrebungen unschädlich zu machen.

Mit gewissen «patriarchalischen» Gewohnheiten und Anschauungen, Reminiscenzen einer vergangenen Periode, muß definitiv gebrochen werden. Die bäuerlichen Grundbesitzer müssen als Leute respectirt werden «die was merkliches zu bedeuten haben», wie einst die esthnischen und lettischen landfreien Grundbesitzer des sechszehnten Jahrhunderts, und es muß ihnen auch in gesellschaftlicher Beziehung möglichstes Entgegenkommen bewiesen werden. Richtiges Verhalten den bäuerlichen Grundbesitzern und allen durch Wohlstand und Bildung emporstrebenden Personen bäuerlicher Abkunft gegenüber würde allmählig zur Beseitigung des Racenantagonismus mehr beitragen, als alle erdenkbaren «veröhnenden und zusammenfassenden» Reformen. Daß sich neben unserem deutschen Bürgerstande ein besonderer lettischer und esthnischer Bürgerstand bildet, wozu die Elemente und Ansätze bereits vorhanden sind, erscheint uns nicht nur überflüssig,

fondern erregt auch in uns ernste Beforgnisse für die Zukunft. Unfere deutsche Gefellschaft muß grössere Absorptionsfähigkeit bewähren; es ist dies für uns ein Gebot der politischen Nothwendigkeit.

Wir glauben von illiberaler Gefinnung gegen die Esthen und Letten weit entfernt zu sein. Will Jemand Esthe oder Lette sein und bleiben, es ist seine Sache und Niemand wird ihn daran hindern; kommt Jemand aus beschränkten und gedrückten Verhältnissen empor, so freut es uns von Herzen; will Jemand sich von der nationalen Schicht der Gefellschaft loslösen, der er durch seine Geburt angehörte: Niemand soll es ihm verdenken; im Gegentheil, ihm soll alles mögliche Entgegenkommen zu Theil werden. Auch wir wollen keine «Racenprivilegien». Aber Anschauungen, wie sie Herr E. v. HEYKING vertreten hat, würden dazu führen, der esthnischen und lettischen Nation (wir wählen diesen Ausdruck mit Absicht) gewissermassen eine privilegierte politische Sonderexistenz in unserem Landesstaate zu verleihen, und das wollen wir nicht; gegen Geltendmachung von Rechten der esthnischen und lettischen Nation als solcher glauben wir mit dem Aufgebot aller unserer Kräfte kämpfen zu müssen.

Hat der Leser die Nachsicht und Geduld gehabt, unseren vielleicht etwas zu weit ausgepönnenen Auseinandersetzungen bis hierher zu folgen, so möge es uns gestattet sein, zum Schluss noch einmal kurz recapitulirend zu sagen, was wir eigentlich wollen und worauf es uns ankommt.

In erster Linie handelt es sich für uns um engste Zusammenfassung aller deutschen Elemente der Bevölkerung unseres Landes und möglichsten Zusammenschluss derselben unter einander; sodann um Gewinnung des bäuerlichen Grundbesitzes für die Aufrechterhaltung des deutsch-livländischen Landesstaates auf seiner bisherigen Grundlage, um möglichste Annäherung der bäuerlichen Grundbesitzer an die deutschen Großgrundbesitzer und um Vernichtung des Einflusses, den die in den Städten bestehenden nationalen Vereine auf dem flachen Lande zu gewinnen drohen. Endlich wollen wir Reformen, durch welche alle realen Bedürfnisse des Landes volle Befriedigung finden könnten und zugleich

allen auf einen erweiterten Kreis- und Landtag gerichteten Bestrebungen bei Zeiten vorgebaut würde. Und letzteres könnte, wie wir glauben, durch zeitgemäße Umbildung der Kirchspielsconvente erreicht werden. Ganz besonders aber wollen wir endlich, daß die Entwicklung unseres Landes sich auf den bisherigen Grundlagen vollziehe, und die historische und Rechtscontinuität gewahrt werde.

Wir sind vielfach etwas stark ins Detail gegangen, vielleicht zu sehr. Wir glaubten es aber thun zu müssen, weil uns sonst leicht entgegen gerufen werden könnte, Behauptungen zu machen, Postulate aufzustellen sei leicht, so lange man sich der Mühe überhebe, die Behauptungen zu begründen, zu zeigen, daß die aufgestellten Postulate auch erfüllt werden können. Wie weit uns Letzteres gelungen ist, darüber hat der Leser zu entscheiden.

Speciell soll alles Detail in unseren positiven Reformvorschlägen nur den Zweck haben, zu zeigen, daß wir nichts in Praxi Unausführbares vorschlagen; in diesem Sinne wünschen wir unsern Vorschlägen geneigte Erwägung. Im Uebrigen liegt uns an den Einzelheiten und dem Detail nicht viel.

Am Herzen liegen uns nur die Grundideen unserer Schrift, und diese, so hoffen wir, werden Anerkennung finden und uns vor Verkennung unserer Intentionen bewahren, wenn vielleicht auch Manches in der vorliegenden Schrift bei vielen unserer Leser Bedenken erregen, ja Mißbilligung finden wird. Consolidation des livländischen Landesstaates zur Wahrung unserer Autonomie und unserer historisch entwickelten politisch-socialen Eigenart, das ist es, was wir erstreben.

Wir wenden uns an alle gebildeten und deutsch-gesinnten Bewohner unseres Landes, ohne nach Stand und Abstammung zu fragen.

Wird unsere Stimme nicht vielleicht ungehört verhallen? Wir fragen nicht im Voraus darnach und würden uns eventuell mit dem Bewußtsein trösten: dixi et salvavi animam meam.

Freilich kann Niemand unserem Landesstaate ewigen Bestand verbürgen, aber wenn wir uns die Mannhaftigkeit, Ausdauer und den «machtvollen Conservatismus» unserer Väter wahren, und

dabei nicht veräumen, unsere Einrichtungen rechtzeitig den veränderten Verhältnissen innerhalb unserer Provinz anzupassen, so brauchen wir an der politischen Zukunft unseres Landes nicht zu verzweifeln.

Und wenn unser Landesstaat vielleicht auch noch Krisen zu durchleben haben wird, wie er sie schon vielfach, zuletzt von 1783—96, glücklich überstanden hat, so wollen wir hoffen, daß er auch in Zukunft dieselbe unzerstörbare Lebenskraft beweisen wird, wie bisher.

